

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

## 7. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 30.06.2015

25. b Stück

---

- 129. Studienplan: Studienplan für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft – Wiederverlautbarung
  - 130. Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung
  - 131. Studienplan: Studienplan für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung
  - 132. Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation für die Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz - Wiederverlautbarung
  - 133. Studienplan: Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie – Wiederverlautbarung
  - 134. Studienplan: Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege - Wiederverlautbarung
- 

**129.**

**Studienplan: Studienplan für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft – Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Gesundheits- und Pflegewissenschaften vom 20.05.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



BACHELORSTUDIUM  
PFLEGEWISSENSCHAFT

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ  
in Kooperation mit dem Land Steiermark

## **Inhaltsverzeichnis**

Einleitung .....	4
1. Das Studium .....	5
1.1 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung .....	5
1.2 Ziele des Studiums .....	5
1.3 Qualifikationsprofil und potentielle Berufsfelder .....	6
1.4 Aufbau des Studiums.....	7
1.5 Kooperationen .....	7
1.6 European Credit Transfer System (ECTS).....	7
1.7 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch .....	7
1.8 Internationale Vergleichbarkeit.....	8
Das Curriculum .....	9
1.9 Inhalt des Curriculums .....	9
1.10 Pflichtlehrveranstaltungen.....	9
1.11 Wahlpflichtfächer, Wahlpraktika, freie Wahlfächer .....	10
1.12 Anwesenheitspflicht .....	10
1.13 Definition der Lehrveranstaltungstypen.....	10
2. Lehr- und Lernstrategien .....	11
2.1 Praxisorientiertes Lernen / Praktika .....	11
2.2 Rolle der Lehrenden .....	12
2.3 Die Rolle der Studierenden .....	12
2.4 Studienmaterial.....	12
3. Prüfungen und Abschluss .....	13
3.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden.....	13
3.2 Bachelorarbeiten .....	13
3.3 Akademischer Grad .....	14
4. Evaluierungsmaßnahmen .....	15
Lehrveranstaltungsevaluierung .....	15
Evaluation des Curriculums .....	15
Befragung der AbsolventInnen .....	15
5. Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft .....	16

<u>Studienplan</u>	<u>Bachelorstudium Pflegewissenschaft</u>
<b>Anhang I: Richtlinie virtuelle Lehre.....</b>	<b>22</b>
<b>Anhang II: Anerkennung von Prüfungen, die vor dem WS 2014 gemäß dem (alten) Studienplan erbracht wurden .....</b>	<b>24</b>
<b>Anhang III: Richtlinie zur Erstellung einer Bachelorarbeit .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang IV: Anrechnungsverordnung für Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung der „Gesundheits- und Krankenpflege“ gemäß § 78 (1) Universitätsgesetz</b>	<b>29</b>

### **Einleitung**

Pflege ist einer der ältesten Berufe im Gesundheitswesen und umfasst die größte Gruppe der in diesem Bereich Tätigen. Pflege ist eine eigenständige Profession und Wissenschaft und beinhaltet praktisches, ethisches, individuelles und empirisches Wissen. Pflege leistet neben anderen Berufsgruppen im Gesundheitsbereich einen bedeutenden und unverzichtbaren Beitrag.

In einer Zeit grundlegender Gesundheitsreformen und angesichts der zunehmend komplexeren Gesundheitsprobleme sieht man in den Pflegenden immer mehr eine Schlüsselressource für Strategien zur Gesundheitsreform. Als größte Gruppe von Gesundheitskräften in der Europäischen Union, die zudem in unterschiedlichsten Settings der Gesundheitsversorgung arbeitet, tragen Pflegende stark dazu bei, die Ziele von „Gesundheit 21“ (WHO, 2001) zu erreichen.

Das Gesundheitssystem benötigt Pflegende mit einem umfassenden theoretischen und praktischen Grundwissen. Es benötigt Pflegende, die bereit sind ihre Kenntnisse lebenslang zu erweitern, so dass sie den derzeit und zukünftig notwendigen Herausforderungen im Gesundheitswesen angemessen gewachsen sind. Neben den theoretischen und praktischen Grundkenntnissen der Gesundheits- und Krankenpflege liegt der Fokus zunehmend auf Themen wie:

- Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
- evidenzbasierte Pflege und Betreuung
- Pflegeforschung und -transfer
- Gestaltung der ambulanten Versorgung chronisch Kranker und älterer Menschen
- multidisziplinäre und internationale Zusammenarbeit

Dazu bedarf es einer entsprechenden tertiären Ausbildung und Qualifikation von Pflegefachkräften entsprechend internationalem Standard. Dies fördert die Mobilität von Studierenden und Lehrenden auf internationaler Ebene und ermöglicht die Bildung von Netzwerken und internationaler Zusammenarbeit.

Das Studium ist im Sinne des Österreichischen Hochschulrechts (BM:WF, 2007)\* den medizinischen Studien zuzuordnen.

\* [http://bmf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/hsrechtdok07.pdf](http://bmf.gv.at/fileadmin/user_upload/hsrechtdok07.pdf), Zugriff 16.03.2011

## 1. Das Studium

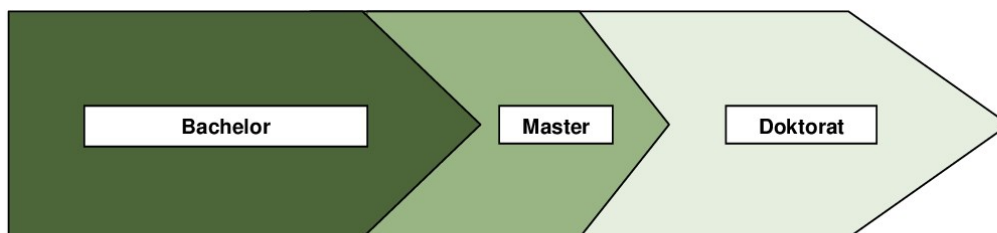
Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft ist ein grundständiges, berufsqualifizierendes Vollzeitstudium, das nach vier Jahren zum akademischen Abschluss „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ führt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz GuKG sind Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf oder eines Universitäts- und Fachhochschulstudiums erfolgreich absolviert wurden, auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch die/den DirektorIn insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

Eine Anrechnung von Prüfungen auf die Diplomprüfung ist nicht zulässig.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, direkt nach Abschluss des Studiums die Diplomprüfung (im Umfang von 5 ECTS) an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege abzulegen. Dadurch erhalten die Studierenden einen zweiten Abschluss, das Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege.

Der erfolgreiche Abschluss eröffnet außerdem die Möglichkeit, sich im Rahmen des Masterstudiums und des sich daran anschließenden Doktoratsprogramms „Nursing Science“ weiter zu qualifizieren.



Entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten bietet u.a. das Institut für Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz. Detaillierte Informationen sind den jeweiligen Studienplänen zu entnehmen.

### 1.1 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Nähere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen siehe Homepage der Universität.

### 1.2 Ziele des Studiums

Das Curriculum soll die Studierenden darauf vorbereiten, **nach Abschluss des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft und nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege** die Rolle und Aufgaben entsprechend einer diplomierten Pflegefachkraft wahrzunehmen. Darüber hinaus ist das Ziel des Studiums die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pflegewissenschaft. Die Lernziele der verschiedenen Lehrveranstaltungen stellen dabei die Kompetenzen dar, auf deren Grundlage die Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung schrittweise die Kompetenzen eines Bachelors der Pflegewissenschaft erwerben.

Das Studium zielt darauf ab:

- Pflegende so auszubilden bzw. an bereits früher erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuknüpfen, dass sie – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - verantwortungsbewusst und adäquat ihren Beitrag in der Versorgung von PatientInnen, Angehörigen, PflegeheimbewohnerInnen etc. leisten und zukünftig an der Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung aktiv teilnehmen können.
- Den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, so dass sie – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - eigenständig als Pflegende in allen Bereichen der Krankenversorgung tätig sein können. Die Studierenden werden befähigt, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten reflektiert zu nutzen, weiterzuentwickeln und sich an dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu orientieren.
- Theorie mit praktischen Anteilen zu verknüpfen. Studierende erhalten umfangreiches Wissen und Fähigkeiten, um den Einzelnen und seine Angehörigen im Erleben von Gesundheit und Krankheit im Verlaufe des Lebens zu unterstützen bzw. Gesundheit zu fördern und präventiv tätig zu sein. Die Studierenden sollen befähigt werden, in inter- und multidisziplinären Teams zu arbeiten.
- Die Studierenden zu qualifizieren, ganzheitlich tätig zu sein, daher müssen Kenntnisse verschiedener Wissenschaften von den Studierenden angewandt werden. Kenntnisse aus anderen Wissenschaften sind Grundlage oder haben Einfluss auf die Pflege und werden somit in den ersten Semestern vermittelt. Der größte Teil der Lehrveranstaltungen ist jedoch aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegewissenschaft. Schwerpunkte der Pflegeforschung stehen in den letzten Semestern im Vordergrund.

Das Studium findet im nationalen und internationalen Kontext statt. Das Institut für Pflegewissenschaft befürwortet ausdrücklich internationale Kooperation in Lehre und Forschung und fördert Studierenden- und DozentInnenaustausch.

### *1.3 Qualifikationsprofil und potentielle Berufsfelder*

Mögliche Berufsfelder der AbsolventInnen sind – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - die Gesundheits- und Krankenpflege in ambulanten, teilstationären oder stationären Pflegeeinrichtungen sowie in präventiven, rehabilitativen oder palliativen Einrichtungen mit den Schwerpunkten auf bzw. der Übernahme folgender Aufgaben:

- der Erfüllung der Aufgaben von Gesundheit 21 (WHO, 1999)
- der Unterstützung des Pflegeteams in Krankenhäusern, Pflegeheimen, ambulanten Diensten hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse, besonders auch im Sinne von Evidenz Basierter Pflege (EBP)
- die Übernahme der Rolle als Primary Nurse
- der Unterstützung von Auszubildenden, Studierenden und KollegInnen der Gesundheits- und Krankenpflege in der Praxis (Praxisanleitung)
- der Umsetzung von wissenschaftlich basierten Leitlinien und Standards mit Unterstützung und Teilnahme an Projekten der Pflegeforschung

- multidisziplinäre Teamarbeit
- Kommunikation, Aufklärung, Schulung und Beratung von PatientInnen und Angehörigen zu pflegerelevanten Themen
- Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden
- der umfassenden, systematischen und genauen Einschätzung der Pflegesituation auf Basis von Pflegeklassifikationssystemen und neuesten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen
- Pflegeprozesssteuerung
- Einsatz und Nutzung pflegerischer Instrumente
- der ganzheitlichen und individuellen Betreuung von PatientInnen / BewohnerInnen auf Basis des Bio-Psycho-Sozialen Menschenbildes
- der Evaluation von Pflegeinterventionen
- Lebenslanges Lernen
- ...

#### *1.4 Aufbau des Studiums*

Die Dauer des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft beträgt vier Jahre (8 Semester).

Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft umfasst insgesamt 240 ECTS (European Credit Transfer System) an Lehr- und Lernveranstaltungen, Selbststudienzeit und Praktikumszeit. Der Theorieanteil im Bachelorstudium Pflegewissenschaft beträgt 140 ECTS inklusive der Anfertigung der Bachelorarbeit. Der Praktikumsanteil umfasst 100 ECTS und wird in Einrichtungen des Gesundheitswesens absolviert. Damit wird das Curriculum des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz sowohl den Richtlinien der Europäischen Union als auch den Anforderungen des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes gerecht.

Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ist den Übersichten zu entnehmen.

#### *1.5 Kooperationen*

Kooperationen bestehen mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz sowie mit verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Universitäre Kooperationen bestehen ebenfalls mit nationalen und internationalen Einrichtungen / Universitäten.

#### *1.6 European Credit Transfer System (ECTS)*

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Im Anhang wird die ECTS-Punkte-Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

#### *1.7 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch*

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten, es wird ein Anteil von 10% angestrebt.

*1.8 Internationale Vergleichbarkeit*

Die Vergleichbarkeit ist durch die Teilnahme am ECTS-Programm gegeben. Es wird auch weiterhin jede Teilnahme an den EU- und anderen internationalen Austauschprogrammen gefördert.

## **Das Curriculum**

Innerhalb des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft werden für ein akademisches Jahr 60 ECTS-Punkte berechnet, d.h. für ein Semester 30 ECTS-Punkte.

Die Struktur des Curriculums bietet den Studierenden die Möglichkeit, eine solide Grundlage von Wissen, Können und Verständnis der Pflegedisziplin zu erlangen. Hierbei werden theoretische und praktische Lernprozesse kombiniert. Darüber hinaus ist das Curriculum so strukturiert, dass die Studierenden Gelegenheit haben, analytisches und kritisches Denken für die Pflegepraxis zu entwickeln, damit sie bis zum Ende des Studiums in der Lage sind, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu arbeiten.

Durch die Inhalte des Curriculums sowie der geplanten Lehr- und Lernstrategien sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, professionelle und ethische Entscheidungen zu entwickeln, ihre kommunikativen Kompetenzen zu erweitern und ihre Fähigkeit auszubauen, effektiv und partnerschaftlich mit den PatientInnen und anderen Mitgliedern des multiprofessionellen Teams zusammenzuarbeiten.

Das Curriculum zielt ferner darauf ab, die Studierenden von Anfang an zu qualifizieren, damit sie entsprechend auf die vielfältigen Tätigkeiten im Gesundheitsbereich vorbereitet und in der Lage sind, dieses Wissen und Können im Sinne des lebenslangen Lernens und des wissenschaftlichen Fortschritts auf den neuesten Stand zu bringen bzw. zu halten.

### *1.9 Inhalt des Curriculums*

Der Inhalt des Curriculums basiert auf den neuesten Forschungserkenntnissen des jeweiligen Themengebietes und ist relevant für die Gesundheits-/Krankenversorgung von Menschen und berücksichtigt die epidemiologischen, demografischen und soziokulturellen Gegebenheiten.

Das Curriculum vermittelt Grundkenntnisse der pflegewissenschaftlichen Forschung und deren Umsetzung.

Thematisch geht das Curriculum schwerpunktmäßig auf die Theorie und Praxis der Gesundheits- und Krankenpflege in verschiedenen Settings ein. Besondere Berücksichtigung erfährt hierbei die Pflege und Betreuung von Menschen in einer alternden Gesellschaft. Darüber hinaus werden u.a. folgende thematische Bereiche, wie transkulturelle and evidenzbasierte Pflege betrachtet, wobei bei der Vermittlung die Relevanz für die Gesundheits- und Krankenpflege im Mittelpunkt steht. Aktuelle pflegewissenschaftliche Aspekte finden in vielen Lehrveranstaltungen besondere Berücksichtigung, wie auch genderspezifische Fragestellungen.

### *1.10 Pflichtlehrveranstaltungen*

Im Rahmen des Curriculums werden 209 ECTS / 5225 Stunden in Form von Pflichtlehrveranstaltungen und Pflichtpraktika angeboten. Es wird empfohlen, nach Abschluss des Bachelorstudiums die Diplomprüfung (im Umfang von 5 ECTS) an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege abzulegen um zusätzlich das Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege zu erlangen.

Den Studierenden ist es jederzeit gestattet, Lehrveranstaltungen an Universitäten und Instituten des In- und Auslandes zu besuchen bzw. Praktika an Gesundheitseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren. Die besuchten Lehrveranstaltungen müssen allerdings den Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums der Medizinischen Universität Graz entsprechen. Zur Anerkennung sind die erhaltenen Leistungsnachweise inklusive ECTS-Punkten und ECTS-Noten einzureichen. Es wird empfohlen, dieses Vorhaben im Vorfeld mit den MitarbeiterInnen und Lehrenden des Institutes für Pflegewissenschaft abzustimmen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studienrektorin / den Studienrektor der Medizinischen Universität Graz.

#### *1.11 Wahlpflichtfächer, Wahlpraktika, freie Wahlfächer*

Studierende haben innerhalb des Studiums freie Wahlfächer und -praktika und Wahlpflichtfächer in einem Gesamtumfang von mindestens 31 ECTS / 775 Stunden zu absolvieren:

- freie Wahlfächer : 14 ECTS / 350 h
- Wahlpraktika : 11 ECTS / 275 h
- Wahlpflichtfächer : 6 ECTS / 150 h

Die Wahl der jeweiligen freien Wahlfächer und Wahlpraktika obliegt den Studierenden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen der freien Wahlfächer / -praktika Lehrveranstaltungen/Praktika an anderen Universitäten und Gesundheitseinrichtungen im In- und Ausland zu absolvieren. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem pflegewissenschaftlichen Bereich zu wählen.

Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren. Die Studierenden können dazu aus einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

#### *1.12 Anwesenheitspflicht*

Mit Ausnahme der Vorlesungen, Praktika und der Selbststudienzeit besteht in den Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent.

In den Seminaren/Konversatorien besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent.

In den Praktika besteht eine Anwesenheitspflicht von 100%. Allfällige Fehlzeiten müssen - in Absprache mit der Praktikumsstelle – eingearbeitet werden.

#### *1.13 Definition der Lehrveranstaltungstypen*

Unter den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesungen (Vo): Sie dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Für Vorlesungen besteht weder eine Beschränkung der Anzahl der TeilnehmerInnen noch Anwesenheitspflicht.

Seminare (Se): sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch z.B. Problem-basiertes Lernen (PBL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine

Tutorin/ einen Tutor) gewährleistet. Seminare werden in Gruppen mit TeilnehmerInnenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Praktika (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Wissenschaftliches Konversatorium (WK) ist eine begleitende Lehrveranstaltung (Kolloquium) zur Bachelorarbeit und dient dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Es handelt sich dabei um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

## **2. Lehr- und Lernstrategien**

Innerhalb des Curriculums finden die unterschiedlichsten Lernerfahrungen, Lehr- und Beurteilungsstrategien Anwendung, die sich auf didaktische Theorien und Lerntheorien gründen, die unter anderem die Art und Weise berücksichtigen, wie Erwachsene lernen, wobei die/der Lehrende als Vermittler von Lerninhalten auftritt und die Studierenden die Rolle der aktiv Lernenden übernehmen müssen.

Damit ist im Wesentlichen gemeint, dass die Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien den Prinzipien der Erwachsenenbildung entsprechen und auf dem Grundsatz beruhen, dass sowohl Lehrkräfte als auch Studierende bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den Bildungsprozess einbringen.

Die aktive Mitwirkung ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden und PraktikumsbegleiterInnen gefördert, da dies während der ganzen beruflichen Laufbahn von zentraler Bedeutung sein wird. Weiterhin hat die Erforschung von Lernprozessen bei Erwachsenen gezeigt, dass neues Wissen nur dann behalten und analytisch kritisches Denken erlernt werden kann, wenn neues Wissen eingesetzt, gewohnte Einstellungen und Werte überprüft und die Erfahrungen reflektiert werden.

Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden. Dadurch sollen die Studierenden ebenfalls ermutigt werden, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen.

Lehrveranstaltungen können nach Genehmigung durch die Studienkommission teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden (siehe Anhang „*Richtlinie virtuelle Lehre*“).

### *2.1 Praxisorientiertes Lernen / Praktika*

Der vorliegende Curriculumsansatz soll eine Verbindung von Theorie und Praxis erleichtern, da viele Lehrveranstaltungen praxisbasierte Erfahrungen einbeziehen.

Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden als Mitglied eines Pflege-/Betreuungsteams agieren und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Pflege umfassend zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Studierenden lernen nicht nur im Pflegeteam zu agieren, sondern dieses auch zu leiten sowie umfassende Pflege und Gesundheitsförderung zu organisieren.

Die praktischen Einsätze sind in verschiedenen Settings/Fachbereichen des Gesundheitswesens unter der Verantwortung des jeweiligen Fachpersonals zu absolvieren und dienen der Vertiefung der in den Theorieveranstaltungen vermittelten Inhalte und dem Erwerb berufspraktischer Fähig- und Fertigkeiten. Detaillierte Informationen zu den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen sind dem „*Praxishandbuch - Aufzeichnungen der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Gesundheits- und Krankenpflege*“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Den Studierenden werden entsprechende Praktikumsplätze/Pflichtpraktika durch die Schule organisiert

Im Rahmen des Praktikums sind festgelegte klinische Fähig- und Fertigkeiten zu erwerben bzw. zu vertiefen. Die Studierenden werden hierbei von PraktikumsbegleiterInnen/MentorInnen angeleitet und betreut.

Zudem finden im Rahmen der Praktika Begleitstunden im Sinne von *Reflective Practice* sowie Anleitungsstunden durch PraktikumsbegleiterInnen statt.

Die/der PraktikumsbegleiterInnen/MentorInnen schätzt die/den Studierende/n entsprechend ihrer/seiner erworbenen Fähig- und Fertigkeiten am Ende des Praktikums ein.

Detaillierte Informationen sind dem Praxishandbuch zu entnehmen.

## 2.2 Rolle der Lehrenden

Der erwachsenendidaktische Ansatz des Curriculums hat Auswirkungen auf die Wahl der Lehrmethoden und somit auch auf die Rolle der Lehrenden. Die/der Lehrende hat nun nicht mehr nur die Funktion als VermittlerIn statischen Wissens, sondern soll den Studierenden helfen, das Lernen zu lernen. Sie/er soll BegleiterIn, DiskussionspartnerIn und SupervisorIn sein. Das bedeutet gleichzeitig, dass die wesentliche Verlagerung von Pädagogik (Erziehung) auf Androgogik (Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung) von allen Lehrenden nachzuvollziehen und umzusetzen ist.

## 2.3 Die Rolle der Studierenden

Die Einführung der Prinzipien der Erwachsenenbildung hat auch erhebliche Implikationen für die Studierenden. Sie haben die Rolle der aktiv Lernenden, sollen zu Fragen angeregt werden und dazu, ihr Hochschulwissen in verschiedenen Settings umzusetzen und auszuprobieren, sowie praktische Erfahrungen zu reflektieren. Die Studierenden sollen fähig sein, kritisches Denken sowie psychomotorische Fähigkeiten zu entwickeln. Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen, was die aktive Beschaffung von Informationen und den aktiven Erwerb relevanter Fähigkeiten bzw. die Reflexion des eigenen Wissens- /Fähigkeitsstandes einbezieht.

## 2.4 Studienmaterial

Für Lehrveranstaltungen werden in der Regel von der/dem LehrveranstaltungsleiterIn Unterlagen und/oder Skripten erstellt. Allfällige Unterlagen werden den Studierenden im „*Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)*“ zur Verfügung gestellt..

### **3. Prüfungen und Abschluss**

Die Prüfungen werden studienbegleitend entsprechend UG (2002) zu den einzelnen Lehrveranstaltungen absolviert. Darüber hinaus ist im Rahmen des WK „Kolloquium zur Masterarbeit“ eine Bachelorarbeit zu verfassen. Die Universität verleiht bei erfolgreichem Abschluss den akademische Grad „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ (BScN). Einzelheiten über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das beigefügte „Diploma Supplement“ in detaillierter Form.

#### *3.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden*

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Vorlesungen: Vorlesungsprüfungen umfassen den gesamten vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff der Vorlesung (inklusive der thematisierten Literatur). Vorlesungsprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche Prüfungen zur Anwendung kommen. Bei der Benotung einer Vorlesungsprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Praktika (PR), Seminare (SE) und wissenschaftliche Konversatorien (WK) werden nach folgendem Modus geprüft: Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge (schriftlich oder mündlich) der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 20 % toleriert werden mit Ausnahme der Praktika. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung eindeutige Beurteilungskriterien bekannt gegeben werden.

#### *3.2 Bachelorarbeit*

Die Studierenden haben im Rahmen des WK „Kolloquium zur Bachelorarbeit“ eigenständig eine schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen. Das Thema der Bachelorarbeit ist der dazu einzurichtenden Themenbörse zu entnehmen und muss relevant für die Pflege/Pflegewissenschaft sein.

Mit der Bachelorarbeit soll die/der VerfasserIn zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein pflegerelevantes/-wissenschaftliches Problem selbstständig und reflektiert zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Verfassung einer schriftlichen Arbeit, welche die Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie die Darstellung und Diskussion des Vorgehens und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz, wie er im bio-psycho-sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Bachelorarbeit befolgt werden. Detaillierte Angaben zum Verfassen der Arbeit sind der *Richtlinie zur Erstellung einer Bachelorarbeit* zu entnehmen.

Für das Anfertigen der Bachelorarbeit (inkl. dem WK „Kolloquium zur Bachelorarbeit“) stehen den Studierenden 8 ECTS / 200 Stunden zur Verfügung.

Themen und BetreuerInnen für die Bachelorarbeiten werden in der Themenbörse (MUGthesis) angeboten.

Die Begutachtung der Bachelorarbeit inklusive Notenvergabe erfolgt durch die jeweiligen BetreuerInnen.

### *3.3 Akademischer Grad*

Den AbsolventInnen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft ist nach erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer) und Praktika der akademische Grad „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ (BScN) zu verleihen.

#### **4. Evaluierungsmaßnahmen**

Die Evaluation ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des gesamten Curriculums und der einzelnen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Struktur, Inhalte, Lehr- und Lernstrategien sowie Prozesse und Ergebnisse. Daher wird den Studierenden innerhalb des Studiums kontinuierlich (in der Regel am Ende jeder Lehrveranstaltung) die Möglichkeit gegeben, zur Qualität ihrer Lernerfahrungen Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus können die Studierenden im Rahmen der Sprechstunden persönlich relevante Aspekte evaluieren. Weitere Evaluationen werden am Ende des Studiums durch die Medizinische Universität Graz erhoben.

##### **Lehrveranstaltungsevaluierung**

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen werden gemäß den in der Satzung festzulegenden Evaluierungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geplant, umgesetzt und veröffentlicht.

##### **Evaluation des Curriculums**

Die Evaluation des Curriculums besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Es wird bewertet, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung des Curriculums den Vorgaben aus dem Konzept und dem Studienplan entspricht.
2. Es ist zu überprüfen, inwieweit sich das Konzept und der vorliegende Studienplan für die Erreichung der angestrebten Ausbildungsziele eignen.
3. Es werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil selbst einer Bewertung unterzogen, um diese ggf. den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können.

Ferner soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – basierend auf den Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden – sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Studienplan und/oder Umsetzung desselben ehestmöglich behoben werden und nötigenfalls der vorliegende Studienplan adaptiert wird.

##### **Befragung der AbsolventInnen**

In weiterer Folge können AbsolventInnen systematisch befragt werden, um insbesondere zu erfahren, inwieweit die Ausbildung zum Bachelor der Pflegewissenschaft retrospektiv als zufriedenstellend und für die beruflichen Erfordernisse als angemessen eingeschätzt wird, respektive welche Stärken und Verbesserungspotenziale aus der Sicht der AbsolventInnen für das Studium der Pflegewissenschaft wahrgenommen werden.

## 5. Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft

- **Theorie** : 140 ECTS / 3500 h
- **Praxis** : 100 ECTS / 2500 h

### Darin inkludiert:

- Pflichtlehrveranstaltungen : 112 ECTS / 2800 h
- Bachelorarbeit (inkl. WK „Kolloquium zur Bachelorarbeit“) : 8 ECTS / 200 h
- freie Wahlfächer : 14 ECTS / 350 h
- Wahlpflichtfächer : 6 ECTS / 150 h
  
- Pflichtpraktika : 89 ECTS / 2225 h
- Wahlpraktika : 11 ECTS / 275 h

<b>Teil 1 (90 ECTS)</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>ECTS</b>	<b>SSt.</b>
<b>1. Semester (30 ECTS)</b>			
Biologie, Anatomie und Physiologie 1 <sup>1</sup>	VO	2,5	2,8
Gesundheitserziehung und -förderung, Arbeitsmedizin 1 <sup>1</sup>	VO	1,5	1
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 1 <sup>1</sup>	VO	2	2
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 1 <sup>1</sup>	VO	1	1,2
Berufsethik und Berufskunde 1 <sup>1</sup>	SE	1,5	2,7
Gesundheits- und Krankenpflege 1 <sup>1</sup>	SE	6,5	10,7
Hygiene und Infektionslehre <sup>1</sup>	SE	2,5	4
Ernährung, Kranken- und Diätkost <sup>1</sup>	SE	1,5	2
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 1 <sup>1</sup>	SE	1	2
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 1 <sup>1</sup>	SE	0,5	1
Pflichtpraktikum 1 <sup>1</sup>	PR	9,5	
<b>2. Semester (30 ECTS)</b>			
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Einführung	VO	2	1,5
Biologie, Anatomie und Physiologie 2 <sup>1</sup>	VO	2	1,5
Gesundheits- und Krankenpflege 2 <sup>1</sup>	SE	3,5	5,3
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 1 <sup>1</sup>	SE	1	1,8
Pflichtpraktikum 2A <sup>1</sup>	PR	10	
Pflichtpraktikum 2B <sup>1</sup>	PR	11	
Freie Wahlfächer		0,5	

**Studienplan**

**Bachelorstudium Pflegewissenschaft**

<b>3. Semester (30 ECTS)</b>			
Pflege in einer alternden Gesellschaft <sup>1</sup>	VO	2	2
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1 <sup>1</sup>	SE	2,5	2
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pathophysiologie <sup>1</sup>	VO	1,5	1,6
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Schwangerschaft und Geburt <sup>1</sup>	VO	0,5	0,8
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Dermatologie <sup>1</sup>	VO	1	0,7
Pharmakologie 1 <sup>1</sup>	VO	1,5	1,5
EDV, Informatik, Statistik und Dokumentation 1 <sup>1</sup>	SE	1	1
Fachspezifisches Englisch 1 <sup>1</sup>	SE	1,5	2
Pflege von alten Menschen 1 <sup>1</sup>	SE	1,5	2
Palliativpflege 1 <sup>1</sup>	SE	1	1,4
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 2 <sup>1</sup>	SE	0,5	0,9
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 1 <sup>1</sup>	SE	0,5	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 2 <sup>1</sup>	SE	1	1,7
Wahlpflichtfach 1 <sup>1</sup>	SE	2	3,4
Pflichtpraktikum 3 <sup>1</sup>	PR	9,5	
Freie Wahlfächer		2,5	

<b>Teil 2 (60 ECTS)</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>ECTS</b>	<b>SSt.</b>
<b>4. Semester (30 ECTS)</b>			
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Neurologie <sup>3</sup>	VO	1	1,3
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pulmonologie und HNO <sup>3</sup>	VO	1	0,9
Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie <sup>3</sup>	VO	1,5	1,4
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 2 <sup>3</sup>	VO	1	1,2
Berufsethik und Berufskunde 2 <sup>2,3</sup>	SE	1	1,4
Gesundheits- und Krankenpflege 3 <sup>2,3</sup>	SE	3	5,3
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 3 <sup>2,3</sup>	SE	0,5	1
Pflichtpraktikum 4a <sup>2,3</sup>	PR	8	
Pflichtpraktikum 4b <sup>2,3</sup>	PR	13	
<b>5. Semester (30 ECTS)</b>			
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2 <sup>2,3</sup>	SE	1	1,4
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Kardiologie <sup>3</sup>	VO	1	1
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Interne <sup>3</sup>	VO	1	1,2
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Bewegungsapparat <sup>3</sup>	VO	1	0,8
Pharmakologie 2 <sup>3</sup>	VO	1,5	1,5
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 2 <sup>2,3</sup>	SE	1	1
EDV, Informatik, Statistik und Dokumentation 2 <sup>2,3</sup>	SE	1	1,2
Fachspezifisches Englisch 2 <sup>2,3</sup>	SE	1	1
Gesundheits- und Krankenpflege 4 <sup>2,3</sup>	SE	2,5	3,4
Pflege von alten Menschen 2 <sup>2,3</sup>	SE	1	1,4
Palliativpflege 2 <sup>2,3</sup>	SE	1	1,4
Hauskrankenpflege 1 <sup>2,3</sup>	SE	1	1,4
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 3 <sup>2,3</sup>	SE	1	2
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 4 <sup>2,3</sup>	SE	1	1,7
Wahlpflichtfach 2 <sup>2,3</sup>	SE	2	3,4
Pflichtpraktikum 5 <sup>2,3</sup>	PR	9	
Freie Wahlfächer		3	

<b>Teil 3 (90 ECTS)</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>ECTS</b>	<b>SSt.</b>
<b>6. Semester (30 ECTS)</b>			
Berufsethik und Berufskunde 3 <sup>4</sup>	SE	1	1,4
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 3 <sup>4</sup>	SE	3	2
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Psychiatrie	VO	1,2	1,4
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Endokrinologie, Immunsystem und Hämatologie	VO	0,8	1
Gesundheitserziehung und -förderung, Arbeitsmedizin 2	VO	1,5	1
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 3	VO	1	1
Fachspezifisches Englisch 3 <sup>4</sup>	SE	1	1
Gesundheits- und Krankenpflege 3 <sup>4</sup>	SE	3	5,3
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 2 <sup>4</sup>	SE	0,5	0,7
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 4 <sup>4</sup>	SE	1	1,4
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 5 <sup>4</sup>	SE	0,5	1,1
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 2 <sup>4</sup>	SE	1	1,4
Wahlpflichtfach 3 <sup>4</sup>	SE	2	3,4
Wahlpraktikum <sup>4</sup>	PR	11	
Freie Wahlfächer		1,5	
<b>7. Semester (30 ECTS)</b>			
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Gynäkologie und Urologie	VO	1,3	1,6
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Anästhesie und Intensivmedizin - Vernetzungsblock	VO	0,7	1
Lesen und Bewerten von Forschungsergebnissen <sup>4</sup>	SE	5	3
Gesundheits- und Krankenpflege 6 <sup>4</sup>	SE	2,5	3,5
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 6 <sup>4</sup>	SE	1	1,6
Pflichtpraktikum 7 <sup>4</sup>	PR	8	
Kolloquium zur Bachelorarbeit <sup>4</sup>	WK	1	1
Bachelorarbeit		7	
Freie Wahlfächer		3,5	

<b>8. Semester (30 ECTS)</b>			
Palliativpflege 3 <sup>4</sup>	SE	1	1,4
Hauskrankenpflege 2 <sup>4</sup>	SE	1	1,4
Transkulturelle Pflege <sup>4</sup>	SE	2	1
Evidenzbasierte Praxis <sup>4</sup>	SE	5	3
Forschung und Praxis <sup>4</sup>	SE	2	2
Management, Leitung und Organisation <sup>4</sup>	SE	5	3
Pflichtpraktikum 8 <sup>4</sup>	PR	11	
Freie Wahlfächer		3	

Die positive Absolvierung der mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den mit <sup>2</sup> gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in Teil 2.

Die positive Absolvierung der mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 1 sowie der mit <sup>3</sup> gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 2 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den mit <sup>4</sup> gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in Teil 3.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.medunigraz.at/studium>.

## Anhang I: Richtlinie virtuelle Lehre

### 1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

- 1.1 **Grundsätzliche Informationen**, die jedes Modul enthalten soll (siehe Modulbuch – Vorlage Institut für Pflegewissenschaft):
  - 1.1.1 Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
  - 1.1.2 Definition der Feinlernziele
  - 1.1.3 Prüfungsmodus /-kriterien
  - 1.1.4 Kontaktdaten der/des Lehrenden
  - 1.1.5 bei Vorlesungen: 5 Musterprüfungsfragen
  - 1.1.6 Literaturempfehlung
- 1.2 **Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht** zu den einzelnen Lerneinheiten:

Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.
- 1.3 (Partieller oder vollständiger) **Ersatz von Präsenzlehre** durch virtuelle Lerneinheiten:

Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Wird Präsenzlehre durch virtuelle Lehre ersetzt, sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgehensweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Darüber hinaus muss der Ersatz von (Teilen von) Präsenzlehrveranstaltungen von der Studienkommission genehmigt werden.

### 2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

- 2.1 **auf LV-/ Modul-Ebene**

Die unter 1.1. angeführten grundsätzlichen Informationen zur Lehrveranstaltung / zum Modul sind bereit gestellt.
- 2.2 **auf Lerneheitenebene**
  - 2.2.1 Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ in VMC/Moodle eindeutig gekennzeichnet.
  - 2.2.2 Das einmalige Durcharbeiten der Lerneinheit ist innerhalb der dafür angegebenen Zeit möglich.
  - 2.2.3 Die Lerninhalte werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert, z.B. in der Form eines *Web Based Trainings*.
  - 2.2.4 Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen sind unter der Überschrift „*Weiterführendes Material*“ zu platzieren.

- 2.2.5 Es muss zumindest eine Lernunterlage (ausführliches Skriptum, alternativ: *eLecture*<sup>1</sup>) vorhanden sein.
- 2.2.6 Es muss zumindest ein *Web Based Training* (bei Vorlesungen zur Selbstüberprüfung, bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verpflichtend) vorhanden sein.
- 2.2.7 Lehrende, die virtuelle Lehre anbieten, sind verpflichtet, Anfragen von Studierenden zu festgelegten Zeiten zu beantworten, insbesondere während der Zeit, in der die virtuelle Lerneinheit angeboten wird. Zu diesem Zweck sind die Kontaktdaten (Telefon und/oder eMail) der/des Lehrenden angegeben.

**2.3 auf Lernobjektebene**

- 2.3.1 Die Lernobjekte (z.B. Skriptum, WBT, *eLecture*...) tragen einen aussagekräftigen Titel.
- 2.3.2 Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.

**3. Sicherung**

- 3.1 Lehrende, die die partielle oder vollständige Virtualisierung einer Lehrveranstaltung planen, reichen einen entsprechenden **Antrag** zusammen mit einem **Konzept der geplanten Lehrveranstaltung** bei der Studienkommission ein. Die Studienkommission gibt der/dem Lehrenden in zeitnahe Abstand Gelegenheit, das Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung vorzustellen und stimmt daraufhin über die Genehmigung ab. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten. In jedem Fall muss der Antrag **spätestens zwei Wochen vor der letzten ordentlichen Sitzung der Studienkommission des dem der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters** bei der Studienkommission einlangen.
- 3.2 Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an den Vizerektor für Studium und Lehre und an die Abteilung VMC.
- 3.3 Der Vizerektor betraut die/den LehrendeN mit der virtuellen Abhaltung.

Die Abteilung VMC überprüft ab diesem Zeitpunkt jeweils zu Semesterbeginn die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben für alle partiell oder vollständig virtualisierten Lehrveranstaltungen.

---

<sup>1</sup> siehe <http://www.medunigraz.at/e-Lectures>

## **Anhang II: Anerkennung von Prüfungen, die vor dem WS 2014 gemäß dem (alten) Studienplan erbracht wurden**

### **2. Semester**

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 1“ (1,5 SSt, 2 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Einführung“ (1,5 SSt, 2 ECTS)

### **3. Semester**

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2“ (2,5 SSt, 3 ECTS)

entspricht den Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pathophysiologie“ (1,6 SSt, 1,5 ECTS) **und**
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Schwangerschaft und Geburt“ (0,8 SSt, 0,5 ECTS) **und**
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Dermatologie“ (0,7 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2A“ (1,6 SSt, 1,5 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pathophysiologie“ (1,6 SSt, 1,5 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2B“ (0,8 SSt, 0,5 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Schwangerschaft und Geburt“ (0,8 SSt, 0,5 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2C“ (0,7 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Dermatologie“ (0,7 SSt, 1 ECTS).

### **4. Semester**

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 3“ (1,5 SSt, 2 ECTS)

entspricht den Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Neurologie“ (1,3 SSt, 1 ECTS) **und**

## **Studienplan**

## **Bachelorstudium Pflegewissenschaft**

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pulmonologie und HNO“ (0,9 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 3A“ (1,3 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Neurologie“ (1,3 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 3B“ (0,9 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pulmonologie und HNO“ (0,9 SSt, 1 ECTS).

### **5. Semester**

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 4A“ (1 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Kardiologie“ (1 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 4B“ (1,2 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Interne“ (1,2 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 4C“ (0,8 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Bewegungsapparat“ (0,8 SSt, 1 ECTS).

### **6. Semester**

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 5A“ (1,4 SSt, 1,2 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Psychiatrie“ (1,4 SSt, 1,2 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 5B“ (1 SSt, 0,8 ECTS)

**Studienplan**

**Bachelorstudium Pflegewissenschaft**

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Endokrinologie, Immunsystem und Hämatologie“ (1 SSt, 0,8 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über das Praktikum

- „PR Pflichtpraktikum 6“ (3 ECTS) **und**
- „PR Wahlpraktikum“ (8 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „PR Wahlpraktikum“ (11 ECTS).

### **Anhang III: Richtlinie zur Erstellung einer Bachelorarbeit**

#### **1. Allgemeines**

Im Rahmen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft ist von den Studierenden eigenständig eine Bachelorarbeit zu verfassen.

Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch die Lehrenden der Pflichtlehrveranstaltungen. Mögliche Themen und BetreuerInnen sind der Themenbörse (mugthesis) zu entnehmen.

#### **2. Themenvergabe**

Die Themen werden von den BetreuerInnen in die Themenbörse gestellt, so dass die Studierenden hieraus ihr Thema wählen können. Nach dem Hochladen des Konzeptformulars wird das Thema überprüft. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Bachelorarbeit als Fachbereichsarbeit für das Diplom in allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege anerkannt werden kann.

Die Vorschlagsmöglichkeit der Studierenden für ein Thema in Absprache mit der/dem BetreuerIn bleibt davon unberührt.

#### **3. Formale Vorgaben der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit hat folgende Teile zu enthalten:

- **Deckblatt**

- **Eidesstattliche Erklärung**

*„Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.*

*DATUM*

*NAME, eh“*

- **Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen**

- **Zusammenfassung (Abstract) - deutsch und englisch**

(auch in *MedOnline* einzugeben.)

- **Gliederung der Bachelorarbeit**

- Einleitung: Begründung der Themenwahl, Zielsetzung, Fragestellung
- Material und Methoden
- Ergebnisse / Resultate
- Schlussfolgerung
- Diskussion & Ausblick

- **Literaturangaben**

Verwendete Literatur muss als solche im Text gekennzeichnet werden, Zitate sind entsprechend wissenschaftlicher Zitierregeln der Disziplin („*Harvard Style*“) zu kennzeichnen; wesentlich ist sowohl eine akkurate und eindeutige als auch einheitliche Quellenangabe und Zitierung. Die Richtlinie zur „*Good Scientific Practice*“ ist einzuhalten.

- **Anhang**

z.B. Fragebogen

**Sprache:** Deutsch, in Einzelfällen Englisch

**Umfang:** 35 - 40 Seiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsangabe, Zusammenfassung, Literaturangaben, Anhang) in Abstimmung mit der/dem BetreuerIn

**Layout:** Arial oder Times New Roman, 12 pt. (Überschriften größer - 14 bzw 16 pt.), 1,5 zeilig, Seitenränder: links 3 cm, oben, unten und recht je 2,5 cm, Seitenzahlen

#### **4. Betreuung**

Das Verfassen der Bachelorarbeit hat selbstständig zu erfolgen.

Die Betreuung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung „*Kolloquium zur Bachelorarbeit*“.

#### **5 . Bachelorarbeit einreichen**

Um die Bachelorarbeit abzuschließen, muss sie in der von der/dem BetreuerIn gewünschten Form bei dieser/diesem abgegeben und dieselbe Version in MedOnline hochgeladen werden.

Nach dem Hochladen der Arbeit sind die Formulare zur *Einverständniserklärung für die Onlineveröffentlichung der Abschlussarbeit* sowie die *eidesstattliche Erklärung* elektronisch (via StudMail) an die Abteilung Zulassung, Zeugnisse und Studienservice zu übermitteln.

Nach der Überprüfung der Formalien durch die Abteilung Zulassung, Zeugnisse und Studienservice ist die Bachelorarbeit von der/dem BetreuerIn frei zu geben.

#### **6. Bachelorarbeit beurteilen**

Die Beurteilung der Bachelorarbeit hat **innerhalb von vier Wochen** nach **vollständiger Einreichung** der Arbeit zu erfolgen.

Alle eingereichten Bachelorarbeiten werden einer Plagiatsprüfung unterzogen. Die/Der BetreuerIn wird über das Ergebnis dieser Überprüfung informiert.

Es ist grundsätzlich **nur ein Beurteilungsvorgang** vorgesehen; d.h., die Bachelorarbeit wird der/dem BetreuerIn einmal vorgelegt und beurteilt. Von Anfragen die Beurteilung betreffend vor Abgabe der Arbeit ist abzusehen.

Die Beurteilung erfolgt in der Notenskala von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ und ist der Abteilung Zulassung, Zeugnisse und Studienservice von der/dem BetreuerIn mit dem entsprechenden Formular (*Beurteilung der Bachelorarbeit*) zu übermitteln.

Weitere Informationen zum Prozedere sind den Leitfäden zur Erstellung bzw. Betreuung einer Bachelorarbeit zu entnehmen.

**Anhang IV: Anrechnungsverordnung für Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung der „Gesundheits- und Krankenpflege“ gemäß § 78 (1) Universitätsgesetz**

Unter Berücksichtigung des Art 18 AEUV und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hat ergeben, dass die unten im Detail angeführten Prüfungen, die gemäß dem Offenen Curriculum für die Ausbildung in Allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege, gemäß GuKG, BGBl 108/1997 positiv absolviert wurden, jenen des Curriculums des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft gleichwertig sind, weshalb eine generelle Anerkennung wie folgt möglich ist:

AbsolventInnen der Ausbildung in Allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG, BGBl 108/1997, werden folgende Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft anerkannt:

	<b>ECTS</b>
<b>Teil 1 (Anrechnung von 25 ECTS) 1. Semester</b>	
Biologie, Anatomie und Physiologie 1	2,5
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 1	1
Gesundheits- und Krankenpflege 1	6,5
Hygiene und Infektionslehre	2,5
Ernährung, Kranken- und Diätkost	1,5
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 1	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 1	0,5
Pflichtpraktikum 1	9,5
<b>Teil 1 (Anrechnung von 29,5 ECTS) 2. Semester</b>	
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Einführung	2
Biologie, Anatomie und Physiologie 2	2
Gesundheits- und Krankenpflege 2	3,5
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 1	1
Pflichtpraktikum 2A	10
Pflichtpraktikum 2B	11

**Studienplan**

**Bachelorstudium Pflegewissenschaft**

<b>Teil 1 (Anrechnung von 17,5 ECTS) 3. Semester</b>	
Pharmakologie 1	1,5
Pflege von alten Menschen 1	1,5
Palliativpflege 1	1
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 2	0,5
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 1	0,5
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 2	1
Wahlpflichtfach 1	2
Pflichtpraktikum 3	9,5
<b>Teil 2 (Anrechnung von 25,5 ECTS) 4. Semester</b>	
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 2	1
Gesundheits- und Krankenpflege 3	3
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 3	0,5
Pflichtpraktikum 4a	8
Pflichtpraktikum 4b	13
<b>Teil 2 (Anrechnung von 20 ECTS) 5. Semester</b>	
Pharmakologie 2	1,5
Gesundheits- und Krankenpflege 4	2,5
Pflege von alten Menschen 2	1
Palliativpflege 2	1
Hauskrankenpflege 1	1
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 2	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 4	1
Wahlpflichtfach 2	2
Pflichtpraktikum 5	9

<b>Teil 3 (Anrechnung von 8 ECTS) 6. Semester</b>	<b>ECTS</b>
Gesundheits- und Krankenpflege 5	3
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 2	1
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 2	0,5
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 4	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 5	0,5
Wahlpflichtfach 3	2

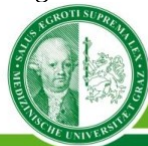
<b>Teil 3 (Anrechnung von 11,5 ECTS) 7. Semester</b>	<b>ECTS</b>
Gesundheits- und Krankenpflege 6	2,5
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 6	1
Pflichtpraktikum 7	8

<b>Teil 3 (Anrechnung von 13 ECTS) 8. Semester</b>	<b>ECTS</b>
Palliativpflege 3	1
Hauskrankenpflege 2	1
Pflichtpraktikum 8	11

130.

**Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 10.06.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**Studienplan für das  
DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT  
an der Medizinischen Universität Graz**

Version 13

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
09	4.3.2008	12.3.2008	Einrichtung des dreijährigen Doktoratsstudiums	1.10.2008
10	4.3.2009 17.6.2009	25.3.2009 24.6.2009	Redaktionelle Änderungen Abgabe Dissertationsvereinbarung / Zwischenbericht	01.10.2009
11	11.5.2011	18.5.2011	Überarbeitung der Tabelle der LV; §5 (3) neu eingefügt; §6 (3) Ablauf Abgabe Dissertationsvereinbarung; §6 (4) und (5) neu eingefügt	01.10.2011
12	4.6.2014	25.6.2014	§5 Lehrveranstaltungen: Abhaltung in englischer Sprache §6 Dissertation: Abfassung in englischer Sprache, Pflicht zu Publikation in wiss. Journal	01.10.2014
13	10.6.2015	24.6.2015	Diverse redaktionelle Änderungen Überarbeitung von §5 Lehrveranstaltungen Änderung der Bestimmungen zu Gutachtern/innen (§6 Abs.9) und Prüfern/innen (§7 Abs.4) Streichung von §10 Übergangsbestimmung, neuer §10 Joint Study Programme	01.10.2015

<sup>1</sup> Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

## Ziele und Qualifikationsprofil

### § 1. Ziele und Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaften beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinischen Forschung.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der medizinischen Wissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Medizin eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissenstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Doktorandinnen/Doktoranden werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Thesen und neuen Konzepten in den medizinischen Wissenschaften befähigt. Absolventinnen/Absolventen sind demnach Nachwuchskräfte der medizinischen Wissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Medizin beitragen können.

## Zulassungsvoraussetzungen

### § 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudien gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom studienrechtlichen Organ im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der Doctoral Schools (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberinnen/Bewerber entscheidet die Studienrektorin/der Studienrektor im Wege der Dekanin/des Dekans auf Vorschlag der Faculty der Doctoral School, der das Thema zuzurechnen ist.

## Dauer des Studiums

### § 3. Dauer des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft umfasst als Vollzeitstudium 6 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

## Organisation

### § 4. Doctoral Schools

- (1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist in Doctoral Schools organisiert. Doctoral Schools sind Fachbereiche, die nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich sind. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.
- (2) Mitglieder einer Doctoral School sind qualifizierte Universitätslehrer/innen, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und Dissertationen betreuen. Die Mitglieder einer Doctoral School werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers einer Doctoral School von der Dekanin / vom Dekan bestätigt. Universitätslehrer/innen anderer Universitäten können Mitglieder einer Doctoral School werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.
- (3) Die Mitglieder einer Doctoral School wählen eine/einen Sprecherin/Sprecher und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Sprecherin/Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.
- (4) Die Doctoral Schools werden nach Vorlage eines wissenschaftlichen Konzeptes und eines Ausbildungsprogramms von der Dekanin/vom Dekan nach Stellungnahme der Studienkommission eingerichtet. Als Beurteilungskriterien für die Genehmigung der Doctoral School sind dabei das Erreichen einer kritischen Größe, die thematische Ausrichtung, die wissenschaftliche Qualität und die Betreuungserfahrung der Proponenten/innen heranzuziehen.
- (5) Doctoral Schools können auch in Kooperation mit anderen Universitäten eingerichtet werden. In diesem Fall sind im Rahmen einer interuniversitären Kooperationsvereinbarung die Aufteilung der Lehraufgaben festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren.
- (6) Die Sprecherinnen/Sprecher der Doctoral Schools legen der Studienkommission und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

## Lehrveranstaltungen

### § 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

a) Pflichtfach:

i. Methodisch/Naturwissenschaftliche Grundlagen für Mediziner/innen:

Für Absolventinnen/Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft zu absolvieren.

ii. Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler/innen und Techniker/innen:

Für Absolventinnen/Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grund-

lagen der Medizin zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen sollen die für das medizinisch-wissenschaftliche Arbeiten notwendigen Grundbegriffe der Anatomie, Physiologie, Immunologie/Pathophysiologie, Pathologie und Pharmakologie, sowie die Aufgabengebiete der wichtigsten klinischen Fächer, vermitteln.

iii. Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten:

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte, etc. zu absolvieren.

iv. Dissertationsseminare:

Auf dem Gebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind vertiefende Lehrveranstaltungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 6 Semesterstunden zu belegen.

v. Literaturclubs (Critical Paper Review) und Projektpräsentation<sup>3</sup>

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare) im Ausmaß von 4 Semesterstunden, in denen für das Fach relevante Literatur und Projektberichte kritisch präsentiert und besprochen werden.

vi. Präsentation des Dissertationsthemas

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren.

vii. Zwischenbericht an das Dissertationskomitee

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher des Programms an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

viii. Öffentliche Präsentation

Während des Studiums ist eine öffentliche Präsentation im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beispielsweise beim Doctoral Day der MUG oder bei einem Kongress zu präsentieren.

b) Wahlfach:

Lehrveranstaltungen können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation und einer dem Doktoratsstudium angemessenen wissenschaftlichen Tiefe als Wahlfach absolviert werden und vom Studienrektor im Anerkennungsverfahren - nach positiver Stellungnahme der Sprecherin/ des Sprechers der Doctoral School - genehmigt werden.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

---

<sup>3</sup> Diese Bestimmung ist ab 1.10.2017 verpflichtend gültig. Bis dahin können stattdessen Dissertationsseminare und Wahlfächer angerechnet werden.

ter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

**Tabelle 1**

<b>Vorgeschlagene Semestereinteilung</b>	<b>Semesterstunden</b>
<b>1. Semester</b>	
Grundlagen für Mediziner/innen bzw. Naturwissenschaftler/innen	4
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
<b>2. Semester</b>	
Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten	2
Dissertationsseminar	2
<b>3. Semester</b>	
Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten	2
Literaturclub und Projektpräsentation <sup>3</sup>	2
Informationsgespräch mit Dissertationskomitee, Zwischenbericht	0,5
<b>4. Semester</b>	
Dissertationsseminar	2
Literaturclub und Projektpräsentation <sup>3</sup>	2
<b>5. Semester</b>	
Dissertationsseminar	2
Informationsgespräch mit Dissertationskomitee, Zwischenbericht	0,5
<b>6. Semester</b>	
Öffentliche Präsentation (z.B. Doktorats-Tag)	0,5
Summe	20

(3) Mindestens 50% der Veranstaltungen sind an der Medizinischen Universität zu absolvieren. Die Zwischenberichte und die öffentliche Präsentation müssen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrveranstaltungen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert.

## Dissertation

### § 6. Dissertation

(1) Die/Der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Eine kumulative Dissertation bestehend beispielsweise aus einer Einleitung und einer oder mehreren veröffentlichten Publikationen ist nicht zulässig. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Good Scientific Practice Regeln der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden. Die Dissertation ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dissertationen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der/des Doktorandin/Doktoranden deutlich abzugrenzen ist, und jede/r beteiligte Doktorandin/Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

(2) Beim Ansuchen um Zulassung muss die/der Studierende eine/einen Betreuerin/Betreuer aus den Mitgliedern einer Doctoral School, sowie ein Dissertationsthema und Lehrveranstaltungen entsprechend dem Studienplan im Einvernehmen mit der/dem Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Das Thema der Dissertation muss einem Gebiet/Teilgebiet, das an der Medizinischen Universität Graz zumindest an einem Institut/einer Klinik vertreten ist, entnommen werden. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von PatientInnendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist die Festlegung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Arbeit schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat. Überdies muss sichergestellt sein, dass PatientInnendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der/dem Studierenden in für die Dissertation notwendigen und geeigneten Form zugänglich gemacht werden können.

(3) Im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der/des Betreuenden und der/des Studierenden regelt.

(4) Als Betreuer/in kann ein/e Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis (gem. § 103 Abs. 1, UG 02) sowie eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor im Ruhestand der Medizinischen Universität Graz gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis des/der betreffenden Universitätslehrers/in jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Wenn die Betreuung durch eine/n andere/n Universitätsangehörige/n oder eine nicht universitätsangehörige Person mit Lehrbefugnis sinnvoll erscheint, kann für die Betreuung einer Dissertation gemäß § 45 Abs. 4 des Satzungsteiles Studienrecht diese Person als zusätzliche/r externe/r Betreuer/in betraut werden.

(6) Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigoosums, grundsätzlich jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände oder einer entsprechenden Regelung in der Dissertationsvereinbarung kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan verlängert werden.

(7) Für jede Dissertation wird von der Studienrektorin/vom Studienrektor ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest drei Betreuern/Betreuerinnen eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Eine Mitbetreuerin/ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Zwei Mitglieder des Komitees müssen eine Lehrbefugnis vorweisen können, bei weiteren Mitgliedern ist ein wissenschaftliches Doktorat ausreichend. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Der Zwischenbericht wird über die Sprecherin/den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin/den Dekan weitergeleitet. Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, einem Mitglied, der/dem Studierenden, oder der Dekanin /dem Dekan beantragt werden.

(8) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin/des Betreuers ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung der/des Studienrektorin/Studienrektors erforderlich. Nach- bzw. Umnominierungen des Dissertationskomitees sind der Dekanin/dem Dekan bekannt zu geben.

(9) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der/des Dekanin/des Dekans bei der/dem Studienrektorin/Studienrektor einzureichen und von dieser/diesem zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit dem/der Studierenden als Erstautor/in in einer SCI-gelisteten Zeitschrift. Das Begutachtungsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten durchzuführen.

Als Gutachter/innen werden Wissenschaftler/innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können, und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachter/innen fungieren<sup>4</sup>.

(10) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(11) Die/Der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF. zu veröffentlichen.

## Prüfungsordnung

### § 7. Prüfungsordnung

(1) Die/Der Studierende ist berechtigt, sich bei der/dem Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen über die Pflicht- und Wahlfächer als ersten Teils des Rigorosums.

b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum abgeschlossen.

(3) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(4) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die/der Studienrektorin/Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine/ein Prüferin/Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer sind von der/dem Studienrektorin/Studienrektor aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis gem. § 103 UG 2002 idgF. an der Medizinischen Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prü-

<sup>4</sup> Diese Bestimmung ist ab 1.10.2016 gültig.

ferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst.

Als Prüfer/innen ausgeschlossen sind die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer und die Mitglieder des Dissertationskomitees, sowie Personen die in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen<sup>5</sup>.

(5) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(6) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Dissertationsfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(7) Die/Der Kandidatin/Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(8) Die/Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(9) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/die Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(10) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen.

## Doktorgrade und Promotion

### § 8. Doktorgrade und Promotion

### § 8. Doktorgrade und Promotion

<sup>5</sup> Diese Bestimmung ist ab 1.10.2016 gültig.

(1) Die/Der Studienrektorin/Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

(2) Die Veröffentlichung wesentlicher Ergebnisse der Dissertation als Originalarbeit in SCI-gelisteten wissenschaftlichen Zeitschriften mit der Dissertantin/dem Dissertanten als Erstautorin/Erstautor führt im Diploma Supplement zur Eintragung „PhD Äquivalent“.

## **Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

### **§ 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

- (1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.
- (2) Der Dekanin/dem Dekan ist ein Recht zur Vorentscheidung einzuräumen, die bescheidmäßige Ausfertigung hat durch die Studienrektorin/den Studienrektor zu erfolgen.
- (3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **Joint Study Programme**

### **§ 10. Joint Study Programme**

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch im Rahmen eines Joint Study Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die/der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die/der Studierende muss der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien eine das Joint Study Programm regelnde Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

## **Inkrafttreten**

### **§ 11. Inkrafttreten**

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2015, in Kraft.

## Anhang I

### **Bildungsziele/Qualifikationsprofil des Studiums der Medizinischen Wissenschaft**

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in englischer Sprache zu führen

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (good scientific practice) und halten diese ein.

131.

**Studienplan: Studienplan für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idGF auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 10.06.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

# STUDIENPLAN für das PhD-STUDIUM

an der Medizinischen Universität Graz

Version 07

## Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	7.12.2005	11.1.2006	Einrichtung des Studium	1.5.2006
02	14.3.2006	15.3.2006	Anpassung UG-Novelle	1.5.2006
03	16.5.2007	23.5.2007	Erweiterung des § 4	6.6.2007
	5.3.2008	12.3.2008	Redaktionelle Änderungen (Dissertationskomitee)	12.3.2008
	4.3.2009	25.3.2009	Neuer Absatz 5 in § 6	1.10.2009
04	8.6.2011		Straffung des § 4, Spezifizierung der LVen, Ausweisung von ECTS Punkten für den curricularen Teil entfällt. Redaktionelle Änderungen	1.10.2011
05	13.6.2012	27.6.2012	Neu: §5 Joint-PhD	1.10.2012

<sup>1</sup> Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

06	4.6.2014	25.6.2014	Änderung der Bestimmungen zu Gutachtern/innen (§6 Abs.5) und Prüfern/innen (§7 Abs.5)	1.10.2014
07	10.6.2015	24.6.2015	Diverse redaktionelle Änderungen	1.10.2015

## Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ziel und Zweck des PhD-Studiums .....	3
§ 2. Zulassung zum PhD-Studium.....	3
§ 3. Dauer des PhD-Studiums.....	3
§ 4. Programme .....	3
§ 5. Joint-PhD.....	4
§ 6. Lehrveranstaltungen.....	5
§ 7. Dissertation .....	7
§ 8 Prüfungsordnung .....	8
§ 9. Doktorgrade und Promotion .....	9
§ 10. Übergangsregelung vom Dr. scient. med. Studium.....	9
§ 11. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften .....	10
§ 12. Inkrafttreten.....	10
Anhang I .....	11

## Ziele

### § 1. Ziel und Zweck des PhD-Studiums

Das PhD-Studium dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch- naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna Prozess ist zugleich eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscherinnen oder Forscher am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“<sup>3</sup>.

## Zulassungsvoraussetzungen

### § 2. Zulassung zum PhD-Studium

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines in Bezug auf das Thema der Dissertation facheseinschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplomstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum PhD-Studium kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der thematischen Programme (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberinnen/Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan auf Vorschlag der Faculty des Programms, dem das Thema zuzurechnen ist.

## Dauer des PhD-Studiums

### § 3. Dauer des PhD-Studiums

Das PhD-Studium umfasst sechs Semester und wird als Vollzeitstudium absolviert.

## Programme

### § 4. Programme

(1) Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz ist schwerpunktmäßig in der Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(2) Umfang und Name der Programme.

Ein Programm sollte einen nicht zu schmalen aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

---

<sup>3</sup> ABl L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).  
PhD-Curr. Vers.07 In Kraft: 1.10.2015

(3) Mitglieder der Programme (Faculty).

Mitglieder eines Programms sind qualifizierte Universitätslehrer/innen, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und PhD-Dissertationen betreuen. Die Mitglieder eines Programms werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Programms von der Dekanin / vom Dekan ernannt. Universitätslehrer/inn/en anderer Universitäten können Mitglieder eines Programms werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Unter Programm wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) eines Programms verstanden.

(4) Sprecher/in des Programms.

Die Mitglieder eines Programms wählen einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in. Der/die Sprecher/in ist für die interne Koordination des Programms verantwortlich und vertritt das Programm nach außen.

(5) Das Programm ist nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich.

(6) Einrichtung von Programmen.

Anträge zur Einrichtung eines Programms können durch ein Proponentinnen/Proponentenkomitee bei der Dekanin/beim Dekan eingebracht werden. Die Dekanin/der Dekan führt ein Begutachtungsverfahren durch (als Muster könnte das Vorgehen des FWF für die Vergabe von Doktoratskollegs dienen).

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential des Programms
- Internationale und nationale Vernetzung
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Vorarbeiten)
- Kritische personelle Größe der Programm-Faculty
- Nachweis der Voraussetzungen für Betreuung und Einbindung der PhD-Studierenden in produktive Arbeitsgruppen
- Ausreichende Grundfinanzierung des Programms über Drittmittelprojekte

Über die Zulassung des Programms entscheidet ein Kollegium aus Dekan/in, Studienrektor/in, Vizerektor/in für die Lehre und Sprecher/in der STUKO für Doktoratsstudien. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Dekan/in.

(7) Programme können auch interuniversitär eingerichtet werden und bestehende Programme können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren. Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6.

(8) Die Sprecherinnen/Sprecher der Programme legen der Studienkommission und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

## **Joint Study Programme**

### **§ 5. Joint Study Programme**

Das PhD-Studium kann auch im Rahmen eines Joint Study Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die/der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die/der Studierende muss der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien eine das Joint Study Programm regelnde Vereinbarung zwischen den beteiligten

Universitäten, welche auch die Verleihung des akademischen Grades als Joint- oder Double-Degree definiert, zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

## Lehrveranstaltungen

### § 6. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Methodisch/naturwissenschaftliche Grundlagen für Mediziner/innen:

Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler/innen und Techniker/innen:

Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren

Allgemeine Grundlagen und Fertigkeiten

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte, etc. zu absolvieren. Sofern die Studierenden aus ihrem Vorstudium keine entsprechende Lehrveranstaltung vorweisen können, ist im Rahmen des Doktoratsstudiums eine Lehrveranstaltung zu den Grundlagen der Biostatistik im Ausmaß von 2 Semesterstunden verpflichtend zu absolvieren<sup>4</sup>.

Dissertationsseminare

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

Literaturclubs (Critical Paper Review) und Projektpräsentation

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen für das Fach relevante Literatur und Projektberichte kritisch präsentiert und besprochen werden, im Ausmaß von 10 Semesterstunden.

Präsentation des Dissertationsthemas

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren.

Zwischenbericht an das Dissertationskomitee

---

<sup>4</sup> Diese Bestimmung ist ab 1.10.2017 gültig.  
PhD-Curr. Vers.07

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher des Programms an die Dekanin/den Dekan für Doktoratstudien zu übermitteln.

#### Öffentliche Präsentation

Während des Studiums sind drei öffentliche Präsentationen im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beispielsweise beim Doktoratstag der MUG oder bei einem Kongress zu präsentieren.

Tabelle 1 gibt eine mögliche Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Semestern.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden von den Programmen vorgeschlagen und vom/von der Dekan/in genehmigt.

(4) Mindestens 50% der Lehrveranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Präsentation des Dissertationsthemas und der Zwischenberichte müssen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

Tab. 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
<b>1. Semester</b>	
Grundlagen für Mediziner/innen bzw. Naturwissenschaftler/innen	3
Literaturclub und Projektpräsentation	2
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
<b>2. Semester</b>	
Allgemeine Grundlagen und Fertigkeiten	2
Dissertationsseminare	2
Literaturclub und Projektpräsentation	2
<b>3., 5. Semester je</b>	
Dissertationsseminare	2
Literaturclub und Projektpräsentation	2
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
Öffentliche Präsentation (z.B. Doktoratstag)	0,5
<b>4. Semester</b>	

Dissertationsseminare	2	
Allgemeine Grundlagen und Fertigkeiten	2	
Öffentliche Präsentation (z.B. Doktoratstag)	0,5	
<b>6. Semester</b>		
Literaturclub und Projektpräsentation	2	
Summe	28	

## Dissertation

### § 7. Dissertation

(1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Der/die Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei der Publikation die Regeln der Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden. Eine kumulative Dissertation bestehend beispielsweise aus einer Einleitung und einer oder mehreren veröffentlichten Publikationen ist nicht zulässig.

Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst sein. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen. Regeln und Form der zu erstellenden Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie ausgeführt.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der/des Doktorandin/Doktoranden deutlich abzugrenzen ist und jede/r beteiligte Doktorandin/Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

(2) Während des PhD-Studiums wird die/der Studierende von einem/einer Betreuer/in unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann ein zweiter/eine zweite Betreuer/in bestellt werden, der/die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan verlängert werden.

(3) Als Betreuerin oder Betreuer wird eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 UG 2002) bestellt.

(4) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest drei Betreuern/Betreuerinnen eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Zwei Mitglieder des Komitees müssen eine Lehrbefugnis vorweisen können, bei weiteren Mitgliedern ist ein wissenschaftliches Doktorat ausreichend. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren. Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, einem Mitglied, der/dem Studierenden oder der Dekanin/dem Dekan beantragt werden.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans bei der Studienrektorin/beim Studienrektor einzureichen und von dieser/diesem gemäß §46 der Satzung/Teil-Studienrecht der MUG zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Als Gutachter/innen werden Wissenschaftler/innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können, und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen und an einer anderen Universität als der MUG beschäftigt sind. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachter/innen fungieren. Das Begutachtungsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten durchzuführen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit dem/der Studierenden als Erstautor/in in einer SCI-gelisteten Zeitschrift.

(6) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden umgehend schriftlich auszuhändigen.

(7) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

## **Prüfungsordnung**

### **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Die Dissertationsseminare und Literaturclubs sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied übernimmt nach Bestellung den Vorsitz des Prüfungssenats. Als Prüfer/innen werden Wissenschaftler/innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Prüfungsfächer vorweisen können, und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Zwei der Prüfer/innen müssen an einer anderen Universität als der MUG beschäftigt sein. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüfer/innen fungieren.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer/innen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Dissertationsfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 5 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

## **Doktorgrade und Promotion**

### **§ 9. Doktorgrade und Promotion**

Die Studienrektorin/der Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des PhD-Studiums nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

## **Übergangsregelung vom Dr. scient. med. Studium**

### **§ 10. Übergangsregelung vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft (Dr. scient. med.)**

Studierenden, die nach dem Studienplan der Medizinischen Wissenschaft studieren (und das Studium noch nicht abgeschlossen haben) und sich (gem. §6 Abs.2) erfolgreich um ein

Dissertationsthema beworben haben, können die curricularen Anteile des Dr.scient.med.-Studiums, sowie die Arbeiten an der Dissertation, sofern das Thema derselben ein Teilgebiet des jeweiligen PhD-Programms abdeckt, angerechnet werden. Ablauf und Regeln sind in der "Richtlinie Übergang vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft zum PhD-Studium" ausgeführt.

## **Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

### § 11. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 UG zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Studienplan vorgesehen ist, im Namen der Studienrektorin / des Studienrektors. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Studienrektorin / vom Studienrektor auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

## **Inkrafttreten**

### § 12. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

## Anhang I

### **Bildungsziele/Qualifikationsprofil des PhD-Studiums**

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in englischer Sprache zu führen

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (good scientific practice) und halten diese ein.

132.

**Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation für die Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz - Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 10.06.2015 folgende geänderte Richtlinie beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

## Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation

für die Doktoratsstudien  
an der Medizinischen Universität Graz

### Inhalt:

Präambel .....	2
Für die Studierenden gilt .....	2
Für den/die Betreuer/in gilt .....	3
Für die Approbation gilt .....	3
Dissertationsvereinbarung .....	5
Präsentation des Dissertationsthemas .....	5
Zwischenberichte für die Dissertation .....	6
Beurteilungskriterien für die Dissertation .....	6
Form der Dissertation .....	6
Titelblatt .....	7
Eidesstattliche Erklärung .....	7
Gliederung der Dissertation .....	8
Inkrafttreten.....	8
Anhang: Beispiele für das Titelblatt .....	10

## Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation

### Präambel

Die Dissertation (*lat.* Erörterung, Auseinandersetzung) ist neben den vorgeschriebenen formalen Lehrveranstaltungen und dem Rigorosum das wichtigste Leistungskriterium des Promotionsverfahrens. Im Gegensatz zu einer Diplom-, Magister- oder Masterarbeit, die den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung auf das jeweilige Fach anwenden sollen, ist die Dissertation eine eigenständige Arbeit mit entsprechender wissenschaftlicher Originalität für das jeweilige Fach. Mit einer Dissertation soll die Verfasserin /der Verfasser nachweisen, dass sie /er in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem der aktuellen wissenschaftlichen Forschung selbstständig mit entsprechenden Methoden zu bearbeiten, die dabei gewonnenen Ergebnisse, die einen signifikanten Neuigkeitswert für das jeweilige Fachgebiet darstellen sollten, zu beschreiben und im Kontext des aktuellen Standes der Wissenschaft zu diskutieren. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungsweges und der Ergebnisse enthält. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbstständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer eidesstattlichen Erklärung zur Dissertation zu bestätigen. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Regeln der „Good Scientific Practice“ der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden.

### Für die Studierenden gilt:

- Der oder die Studierende wählt ein Thema. Das Thema der Dissertation ist einem der Fachgebiete der Medizinischen Universität Graz zu entnehmen, beim Dr. scient. med. und Dr. rer. cur. Studium aus der Themenbörse, beim PhD Studium aus den bei der Ausschreibung veröffentlichten Projekten.
- Die Durchführung der Arbeit an einer anderen Universität oder externen Institution ist in Zusammenarbeit mit einem/einer Angehörigen der Medizinischen Universität Graz möglich.
- Bei der Abfassung der Dissertation sind die Anforderungen an Aufbau, Gliederung und sprachliche Ausformulierung einzuhalten. Die Dissertation muss

grundsätzlich in englischer Sprache abgefasst werden. Das Abstract jedoch muss sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfasst werden. Der Aufbau der Arbeit soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, die Literaturangaben müssen im Vancouver Style oder Harvard Style erfolgen.

- Der/die Studierende ist verpflichtet, alle zitierten Stellen in Form einer Literaturliste der Originalarbeiten vorrätig zu haben. Ebenso müssen Primärdaten den gesetzlichen Bestimmungen nach und den Regeln der „Good Scientific Practice“ an der Medizinischen Universität Graz entsprechend 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
- Die Dissertation ist entsprechend den Vorgaben des Studienplans zu präsentieren.
- Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege des/der Dekans/in bei dem/der Studienrektor/in einzureichen.

**Für den/die Betreuer/in gilt:**

- Die Erstbetreuung einer Dissertation erfolgt durch Angehörige der Medizinischen Universität Graz mit einer Lehrbefugnis. Wenn die Betreuung durch eine/n andere/n Universitätsangehörige/n oder eine nicht universitätsangehörige Person mit Lehrbefugnis sinnvoll erscheint, kann für die Betreuung einer Dissertation gemäß § 45 Abs. 4 des Satzungsteiles Studienrecht diese Person als zusätzliche/r externe/r Betreuer/in betraut werden.
- Die Erstbetreuer/innen geben das Thema in der Themenbörse bzw. in der PhD Stellenausschreibung bekannt. Der Umfang ist so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung innerhalb von 6 Semestern möglich und zumutbar ist.
- Während der Durchführung der Dissertation muss das Dissertationskomitee im ausreichenden Ausmaß für fachliche Unterstützung, Diskussion und Beratung zur Verfügung stehen.
- Die Erstbetreuer/innen sind verpflichtet, die Studierenden auf die Zitierregeln, die Bestimmungen des Urheberrechts und die Plagiatsproblematik hinzuweisen sowie die Befolgung der „Standards für gute wissenschaftliche Praxis und Ombudsstelle an der Medizinischen Universität Graz“ sicherzustellen.

#### **Für die Approbation gilt:**

- Die Approbation der Dissertation erfolgt entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Studienplans.
- Der/die Studienrektor/in bestimmt zwei Gutachter/innen. Das Begutachtungsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten durchzuführen.
- Die Dissertation wird im Internet in PDF/A Format publiziert. In begründeten Fällen (z.B. bei patentrechtlichen Aspekten, oder wenn Daten darin enthalten sind, die in der Folge noch publiziert werden sollen) kann zur Aussetzung der Veröffentlichung für maximal 5 Jahre ein Antrag beim/bei der Studienrektor/in eingebracht werden.

#### **Durchführung einer Dissertation**

##### **Dissertationsvereinbarung**

Im Rahmen der Zulassung ist eine Dissertationsvereinbarung abzugeben. Die entsprechenden Formulare in der aktuellen Fassung, sind auf der Website der entsprechenden Studiengänge der MUG zu finden, und beinhalten:

- Arbeitstitel
- Institut bzw. Klinik
- Doctoral School bzw. PhD Programm
- Benötigte Ressourcen
- Erfordernis für Genehmigung durch Ethikkommission bzw. Tierversuchskommission
- Mitglieder des Dissertationskomitees
- Zustimmung durch den Vorstand /die Vorständin des Instituts bzw. Klinik
- Zustimmung durch den/die Leiter/in der Doctoral School

##### **Präsentation des Dissertationsthemas vor dem Dissertationskomitee**

Im 1. Semester soll die Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplanes stattfinden, und eine schriftliche Zusammenfassung an den/die Dekan/in übermittelt werden. Diese soll folgende Informationen beinhalten:

- (Arbeits-)Titel
- Doctoral School bzw. PhD Programm

- o Hintergrund und Zielsetzung
  - Wie lautet die Fragestellung?*
  - Warum ist diese Frage von Bedeutung?*
  - Welche Ergebnisse sind im Wesentlichen zu erwarten?*
  - Worin besteht der theoretische Kern der Arbeit?*
- o Methodenwahl
  - Welche Methoden stehen zur Beantwortung der Frage zur Verfügung?*
  - Wieso wurde genau diese Methode gewählt?*
- o Arbeits- und Zeitplanung
- o Kooperationen
- o Meilensteine
- o Unterschriften des Dissertationskomitees

## **Zwei Zwischenberichte für die Dissertation**

Die Gliederung muss den jeweiligen Formularen in der aktuellen Fassung entsprechen und folgt dabei den Vorgaben für die Dissertation selbst.

## **Eigenständigkeit, Urheberrechte und Plagiat**

Um ein Plagiat handelt es sich, wenn Texte, Abbildungen, Daten oder auch Hypothesen, Interpretationen und Theorien Dritter verwendet werden, ohne dabei eindeutig erkennbar die Originalquelle zu zitieren. Bei Texten und Abbildungen kann es sich aber auch bei richtiger Erwähnung der Quelle um Plagiat handeln, wenn beispielweise wörtlich zitiert wird, ohne die jeweilige Textstelle unter Anführungszeichen zu setzen, oder bei einer Abbildung nicht explizit darauf hingewiesen wird, dass diese eine Reproduktion ist.

Im optimalen Fall ist die Dissertation sowohl in der Konzeption als auch in der Detailausführung alleiniges Werk der Kandidatin/des Kandidaten, das unter Anleitung der Betreuer/innen zustande gekommen ist. Jegliche Beiträge, die von anderen Personen als der Kandidatin/dem Kandidaten stammen, müssen bei jeder Erwähnung im Manuskript und auch in den Acknowledgments als solche gekennzeichnet werden. Es muss dabei allerdings bedacht werden, dass solche Fremdbeiträge als Großzitate wirken und dadurch die Eigenständigkeit der Dissertation schmälern können. Auch rein

technische Beiträge, etwa wenn histologische Schnitte im Routinebetrieb angefertigt worden sind, oder wenn Protokolle und Reagenzien von Dritten zur Verfügung gestellt wurden, müssen angeführt werden. Wenn Laborarbeiten in anderen Forschungsstätten als jener der Betreuerin/des Betreuers durchgeführt wurden, etwa im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes, muss dieser Umstand erwähnt werden.

Die Urheberrechte Dritter sind in der Dissertation auch bei richtiger Zitierung der Quelle zu wahren. Die Verwendung beispielweise von Abbildungen aus anderen Quellen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Copyright-Inhaber (meistens den Verlag) zulässig, und das Vorhandensein der Genehmigung muss zusammen mit der Quelle angeführt werden. Das gilt auch, wenn die Abbildung überarbeitet wird. In diesem Fall muss auch darauf hingewiesen werden, dass das Original modifiziert wurde, und die Modifikation muss von der Autorin/dem Autor genehmigt worden sein. Es ist auch hier abzuwägen, ob solche Großzitate für die Dissertation sinnvoll sind, da durch sie die Originalität der Arbeit in Frage gestellt werden könnte.

Die Urheberrechte der Verlage und der Mitautoren/innen sind auch dann zu berücksichtigen, wenn Resultate, Textteile oder Abbildungen aus eigenen Veröffentlichungen in die Dissertation übernommen werden. Auch in diesem Fall ist die Genehmigung durch den Copyright-Inhaber einzuholen. Es ist dabei zu bedenken, dass auch bei einem sogenannten Open-Access-Artikel das Copyright beim Journal liegt und gesondert eingeholt werden muss. Um einem etwaigen Autoplagiatvorwurf vorzubeugen, sollte in der Veröffentlichung darauf hingewiesen werden, dass die Resultate auch Teil einer Dissertation sein werden, ebenso wie in der Dissertation die Veröffentlichung zitiert werden muss. Falls zutreffend, sollte in der Dissertation darauf hingewiesen werden, dass die veröffentlichte Arbeit gänzlich oder teilweise identisch reproduziert wird. Das Einbinden der Veröffentlichung in die Dissertation, etwa im Anhang als PDF, ist zwar sinnvoll, darf aber ebenfalls nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verlages erfolgen. Die Mitautoren/innen dieser Publikationen müssen speziell der Wiedergabe von Daten und Abbildungen in der Dissertation zustimmen, für die sie im Detail urheberrechtlich verantwortlich sind, und ihre Beiträge müssen entsprechend kenntlich gemacht werden. Textteile und Abbildungen, die durch das Zusammenwirken mehrerer Autoren entstanden sind, sollten in der Dissertation nicht verwendet, sondern durch die Kandidatin/den Kandidaten neu ausgestaltet werden.

## **Beurteilungskriterien für die Dissertation**

Wesentlich für die positive Beurteilung einer Dissertation ist der wissenschaftliche Charakter der Arbeit, d.h. übliche Kriterien wie Nachvollziehbarkeit, Reproduzierbarkeit der Ergebnisse, die wissenschaftliche Belegung von Fragestellungen/Hypothesen, oder die Angabe der verwendeten Quellen müssen verpflichtend eingehalten werden.

Neben diesen Kriterien werden beurteilt

- Originalität der Fragestellung und der gewonnenen Erkenntnisse
- Eigenständigkeit bei der Durchführung der Forschungsarbeit und beim Verfassen der Dissertation
- Begründung von Fragestellung, Methode und Erkenntnisziel
- Einhaltung formaler Konventionen (z.B. Zitierregeln)
- methodische Korrektheit
- Genauigkeit der Ausarbeitung
- Klarheit in Logik, Argumentation und Sprachverwendung
- Berücksichtigung der aktuellen internationalen Literatur, inhaltliche Korrektheit der Literaturangaben

## **Formale und inhaltliche Vorgaben zur Dissertation**

Die folgenden Vorgaben dienen als Hilfestellung bzw. Leitfaden zur Gestaltung. Abweichungen davon sind erlaubt, falls dies notwendig ist oder für den speziellen Charakter der Dissertation sinnvoll erscheint, und sind mit den Betreuern/innen abzustimmen.

### **Form der Dissertation**

- Hochformat, DIN A4,
- Die Seiten werden nur einseitig bedruckt.
- Seitenrand links 3 cm, rechts 2,5 cm, oben und unten je 2,5 cm
- Der Text wird 1 ½ -zeilig verfasst, Standardschrift Times New Roman 12 pt, Arial 11 pt, Überschriften größer (14 bzw. 16 pt)
- Sprache Englisch
- Abstract und Titel in Deutsch und Englisch

- Umfang in der Regel etwa 80 bis 100 Seiten (gezählt ohne Vorlauf, Inhaltsverzeichnis und Anhang)
- Zitierregeln Vancouver Style oder Harvard Style
- Eine elektronische Version der Dissertation muss für die Begutachtung und zur Publikation im Internet im Format PDF/A eingereicht werden.

### **Titelblatt**

Das Titelblatt sollte der Ö-Norm A262 entsprechend folgende Informationen beinhalten (Beispiele in deutscher und englischer Sprache sind im Anhang zu finden):

- Titel der Hochschulschrift
- Name der Autorin / des Autors (mit Kenntlichmachung des Nachnamens)
- Bezeichnung des Institutes/der Klinik
- Textsorte („Thesis submitted for the Degree of Doctor of Medical Science (Dr. scient. med.) / Doctor of Nursing Science (Dr. rer. cur.) / Doctor of Philosophy (PhD) at the Medical University of Graz“)
- Name des Betreuers/der Betreuerin
- Jahr der Einreichung

### **Eidesstattliche Erklärung**

Sie dient als Nachweis der selbstständigen Leistung und der wissenschaftlichen Redlichkeit der Doktorandin/des Doktoranden unter Berücksichtigung von Autoren/innen- und Urheber/innen/rechten.

Mustertext:

*“Declaration*

*I hereby declare that this thesis is my own original work and that I have fully acknowledged by name all of those individuals and organisations that have contributed to the research for this thesis. Due acknowledgement has been made in the text to all other material used. Throughout this thesis and in all related publications I*

*followed the "Standards of Good Scientific Practice and Ombuds Committee at the Medical University of Graz".*

*Date....".*

## **Gliederung der Dissertation**

1. Die Gliederung der Dissertation sollte im Wesentlichen der Vancouver oder Harvard Konvention zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen:
2. Titelblatt (siehe Muster)
3. Eidesstattliche Erklärung
4. Vorwort (optional)
5. Danksagungen (optional)
6. Inhaltsverzeichnis
7. Abkürzungen und deren Erklärung
8. Abbildungsverzeichnis (optional)
9. Tabellenverzeichnis (optional)
10. Zusammenfassung in Deutsch
11. Abstract in Englisch
12. Einleitung (Begründung der Fragestellung, Zielsetzung der Dissertation und Einschränkungen der Fragestellung)
13. Material und Methoden
14. Ergebnisse - Resultate
15. Diskussion (Antworten auf die Forschungsfragen, Darstellung des Neuigkeitswertes und vergleichende Erläuterungen, Schlussfolgerungen, kritische Reflexion zu Inhalt und Methode, Implikationen für Theorie und Praxis, Ausblick und Anregungen für weiterführende Arbeiten)
16. Literaturverzeichnis

17. Anhang (technische Dokumentation der für die Durchführung der Dissertation wichtigen Methoden und Techniken, z.B. Verzeichnis der verwendeten Reagenzien und Geräte, Fragebögen, Studienplan, Messprotokolle, Case Report Forms, Anamnesebögen, Publikationen, die aus der Dissertation entstanden sind, u. a.)

### **Inkrafttreten**

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Richtlinien zur Erstellung einer Dissertation als widerrufen.

**Anhang.**

**Dissertation**

**{ TITLE }**

submitted by

**{Dr.med.univ./dent. /Mag.rer.nat. ...}**

**{Forename SURNAME}**

for the Academic Degree of

**Doctor of Medical Science / Nursing Science / Philosophy**

**(Dr. scient. med. / Dr. rer. cur. / PhD)**

at the

**Medical University of Graz**

**Institute / Department of ...**

under the Supervision of

**{Prof. Dr. Forename SURNAME}**

**{Year of Submission}**

133.

**Studienplan: Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie – Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 08.06.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

## Studienplan

### *Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie*

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002  
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.  
iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.  
452/2005 i.d.g.F.

Version 3

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
1	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einrichtung	18.11.2009
2	8.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung durch GuKG	7.11.2012
3	8.6.2015	24.6.2015		

## Inhalt

- § 1 Zielgruppe / Zielsetzung
  - § 2 Dauer und Gliederung
  - § 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung
    - 3.1 Voraussetzungen für die Zulassung
    - 3.2 Teilnahmeverpflichtung
    - 3.3 Unterbrechung
  - § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz
  - § 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer
  - § 6 Prüfungsordnung
    - 6.1 Einzelprüfungen
    - 6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung
    - 6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung
    - 6.4 Schriftliche Abschlussarbeit
    - 6.5 Prüfungskommission
    - 6.6 Abschlussprüfungsprotokoll
    - 6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung
  - § 7 Abschluss
  - § 8 Leitung
  - § 9 Veranstalter/in
  - § 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung
    - 10.1 Begründung
    - 10. 2 Durchführung
    - 10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen
  - § 11 Inkrafttreten
- Anhang  
Fächerverteilung  
Abkürzungsverzeichnis

## § 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Spezialbereich Nierenersatztherapie tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang ist im Sinne der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) i.d.g.F. aufgebaut.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,
- helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

## § 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie. 61 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Die 60 ECTS setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (15 ECTS Theorie, 15 ECTS Praxis)
- 23 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie (13 ECTS Theorie, 10 ECTS Praxis)
- 7 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

## § 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

### 3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung im Spezialbereich Nierenersatztherapie ist empfehlenswert.

Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in Absprache mit der Lehrgangsleitung.

### 3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 20 % toleriert werden mit Ausnahme der Praktika. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

### 3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. § 67 UG i.d.g.F.

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurlaubung an sich entscheidet der/die Studienrektor/in gemäß § 67 UG i.d.g.F. in Absprache mit der Lehrgangsleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten mit der Leitung zu akkordieren.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

### § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patient/innenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

### § 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

#### 1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Beurt.
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
Modul 1	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VU	145	6	EP
Modul 2	Angewandte Hygiene	VO	18	1	EP
Modul 3	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	25	1	IP
Modul 4	Kommunikation und Ethik 1	SE	38	1	IP
Modul 5	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	25	1	IP
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
Modul 6	Reanimation und Schocktherapie	VU	25	1	EP
Modul 7	Spezielle Pharmakologie	VU	26	1	EP
Modul 8	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	65	3	IP
	<b>Praktische Ausbildung / Fachbereich</b>				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	2	IP
<b>GESAMT</b>			<b>727</b>	<b>30</b>	

**2. Semester:** Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Beurt.
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
Modul 9	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	VU	63	4	KAP
Modul 10	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VU	16	1	EP
Modul 11	Kommunikation und Ethik 2	SE	24	0,5	IP
Modul 12	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	VU, SE	40	2	SA
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
Modul 13	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patienten/innen aller Altersgruppen	VO	88	4,5	KAP
Modul 14	Eliminationsverfahren	VO	25	1	EP
	<b>Schriftliche Abschlussarbeit</b>			7	KAP
	<b>Praktische Ausbildung / Fachbereich</b>				
	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	PR	160	7	IP
	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	PR	80	3	IP
<b>GESAMT</b>			<b>496</b>	<b>30</b>	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangsheitung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

**§ 6 Prüfungsordnung**

Am Ende jeder Lehrveranstaltung finden Prüfungen statt. Jedes Modul kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Aus der Summe der Lehrveranstaltungsbeurteilung ergibt sich die Modulnote. Der/die Lehrgansteilnehmer/in ist zur Lehrveranstaltung und zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben zum Prüfungstermin wird die Prüfung mit „Nicht genügend“ bewertet. Ersatztermine werden von der Lehrgangsheitung festgelegt. Die Absolvierung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des ULG.

**6.1 Einzelprüfungen**

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgansteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgansteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden mit

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E)(Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

### **6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung**

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

(E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“)

### **6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung**

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

### **6.4 Schriftliche Abschlussarbeit**

Jede/r Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsführung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

### 6.5 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer/innen der betreffenden Prüfungsfächer.

### 6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

### 6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Durch die Kooperationspartnerin erfolgt gemäß Cuk-SV die Aufstellung eines Diploms, welches die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen (Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie, Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patienten/innen aller Altersgruppen) der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

## § 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

### **„Akademische/r Experte/in in der Pflege bei Nierenersatztherapie“**

berechtigt.

Darüber hinaus ist dem/der erfolgreiche/n Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

## § 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

## § 9 Veranstalter/in

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

## § 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

### 10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im Universitätslehrgang angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 12) zum größten Teil der den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Pflege bei Nierenersatztherapie.

### 10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Nachqualifizierung zur Führung der Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege bei Nierenersatztherapie“ beantragen. Sie müssen das Modul 12 nachholen.

### 10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangsleitung. Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet in beiden Fällen der/die Studienrektor/in auf Vorschlag der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

ANHANG

**Fächerverteilung**

**1. Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

<b>Modul</b>	<b>Fächerverteilung</b>	
--------------	-------------------------	--

<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>
---------------------------------

<b>Modul 1</b>	<b>Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Krankenbeobachtung und Überwachung	VU	20	2	EP
	Spezielle pflegerische Maßnahmen	VU	66	3	EP
	Dokumentation und Organisation	VU	59	1	EP
	Berufskunde				
	<b>Gesamtstunden Modul 1</b>		145	6	
	Beurteilung				EP

<b>Modul 2</b>	<b>Angewandte Hygiene</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Infektionsverhindernde Maßnahmen	VO			
	<b>Gesamtstunden Modul 2</b>		18	1	
	Beurteilung				EP

<b>Modul 3</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre Physikalische, chemische Grundlagen	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 3</b>		25	1	
	Beurteilung				IP

<b>Modul 4</b>	<b>Kommunikation und Ethik 1</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Konfliktmanagement Gesprächsführung, Teamarbeit Fachbezogene Ethik	SE			
	<b>Gesamtstunden Modul 4</b>		38	1	
	Beurteilung				IP

<b>Modul 5</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Einführung in die Pflegewissenschaft Wissenschaftliches Arbeiten Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit Literaturrecherche Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 5</b>		25	1	
	Beurteilung				IP

**Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet:**

Modul 6	Reanimation und Schocktherapie	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Notfallsmedizin extra- und intramural Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie Schock, Schockformen, Schockbekämpfung CRP beim Erwachsenen CRP beim Kind Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette Intramural: Erstversorgung im Schockraum	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 6</b>		25	1	
	Beurteilung				EP

Modul 7	Spezielle Pharmakologie	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pharmakokinetik – Pharmakodynamik Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 7</b>		26	1	
	Beurteilung				EP

Modul 8	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen, Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes Grundlagen des Energiebedarfs Energiequellen	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 8</b>		65	3	
	Beurteilung				IP

	Praktische Ausbildung / Fachbereich	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	2	IP
	<b>Gesamtstunden Praktikum</b>		<b>360</b>	<b>15</b>	

	<b>Gesamtstunden 1. Semester</b>		<b>727</b>	<b>30</b>	
--	----------------------------------	--	------------	-----------	--

**2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie**

<b>Modul</b>	<b>Fächerverteilung</b>
--------------	-------------------------

**Pflegerisches Sachgebiet**

<b>Modul 9</b>	<b>Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Überwachung und Pflege von Patienten/-innen aller Altersgruppen mit den verschiedenen Eliminationsverfahren Angewandte Hygiene Berufskunde Dokumentation und Organisation Pflegeprozess im Bereich der Nierenersatztherapie	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 9</b>		63	4	
	Beurteilung				KAP

<b>Modul 10</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 10</b>		16	1	
	Beurteilung				EP

<b>Modul 11</b>	<b>Kommunikation und Ethik 2</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Kommunikation Fachbezogene Ethik	SE			
	<b>Gesamtstunden Modul 11</b>		24	0,5	
	Beurteilung				IP

<b>Modul 12</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Evidenced Based Nursing Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen International relevante Forschungsergebnisse Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien	VU, SE			
	<b>Gesamtstunden Modul 12</b>		40	2	
	Beurteilung				SA

**Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet**

<b>Modul 13</b>	<b>Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patienten/innen aller Altersgruppen</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Spezielle Physiologie und Pathophysiologie Pharmakologie Transplantation Chirurgie Interne Medizin Pädiatrie Erweiterte Komplikationen Hämatologie Gynäkologie	VO			
	<b>Gesamtstunden Modul 13</b>		88	4,5	
	Beurteilung				KAP

<b>Modul 14</b>	<b>Eliminationsverfahren</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Standarddialysen Peritonealdialysen Sonderformen	VO			
	<b>Gesamtstunden Modul 14</b>		25	1	
	Beurteilung				EP

	<b>Schriftliche Abschlussarbeit</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Schriftliche Abschlussarbeit einschließlich Präsentation			7	
	Beurteilung				KAP

	<b>Praktische Ausbildung / Fachbereich</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	PR	160	7	IP
	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	PR	80	3	IP
	<b>Gesamtstunden Praktikum</b>		<b>240</b>	<b>10</b>	

	<b>Gesamtstunden 2. Semester</b>		<b>496</b>	<b>30</b>	
--	----------------------------------	--	------------	-----------	--

	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Basisausbildung	727	30
spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie	496	23
Schriftliche Abschlussarbeit		7
<b>GESAMT</b>	<b>1223</b>	<b>60</b>

### Abkürzungsverzeichnis

<b>Beurt.:</b>	Beurteilung
<b>ECTS:</b>	European Credit Transfer System
<b>EP:</b>	Einzelprüfung
<b>GuKG:</b>	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
<b>GuK-SV:</b>	Gesundheits- und Krankenpflege Spezialaufgabenverordnung
<b>IP:</b>	Immanenter Prüfungscharakter
<b>KAP:</b>	Kommissionelle Abschlussprüfung
<b>LV:</b>	Lehrveranstaltung
<b>PR:</b>	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
<b>SE:</b>	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderator/innen selbstständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
<b>UE:</b>	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
<b>VO:</b>	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
<b>VU:</b>	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, größere Gruppen werden für den Übungsteil geteilt.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH  
Vorsitzender des Senates

134.

**Studienplan: Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege - Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 08.06.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

## Studienplan

### *Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege*

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002  
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.  
iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.  
452/2005 i.d.g.F.

#### Version 3

##### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
1	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einrichtung	18.11.2009
2	8.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung durch GuKG	7.11.2012
3	8.6.2015	24.6.2015		

## **Inhalt**

- § 1 Zielgruppe / Zielsetzung
  - § 2 Dauer und Gliederung
  - § 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung
    - 3.1 Voraussetzungen für die Zulassung
    - 3.2 Teilnahmeverpflichtung
    - 3.3 Unterbrechung
  - § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz
  - § 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer
  - § 6 Prüfungsordnung
    - 6.1 Einzelprüfungen
    - 6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung
    - 6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung
    - 6.4 Schriftliche Abschlussarbeit
    - 6.5 Prüfungskommission
    - 6.6 Abschlussprüfungsprotokoll
    - 6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung
  - § 7 Abschluss
  - § 8 Leitung
  - § 9 Veranstalter/in
  - § 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung
    - 10.1 Begründung
    - 10.2 Durchführung
    - 10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen
  - § 11 Inkrafttreten
- Anhang  
Fächerverteilung  
Abkürzungsverzeichnis

## § 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die in den Spezialbereichen Intensivpflege eingeschränkt auf Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang ist im Sinne der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung i.d.g.F. (GuK-SV) aufgebaut.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,
- helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

## § 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und besteht aus Theorie- und Praxisblöcken. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege. 60 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (15 ECTS Theorie, 15 ECTS Praxis)
- 23 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege (15 ECTS Theorie, 8 ECTS Praxis)
- 7 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

## § 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

### 3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung in den Spezialbereichen Intensivpflege eingeschränkt auf Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen ist empfehlenswert.

Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung.

### 3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 20 % toleriert werden mit Ausnahme der Praktika. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

### 3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. § 67 UG i.d.g.F.

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurteilung an sich entscheidet der/die Studienrektor/in gemäß § 67 UG i.d.g.F. in Absprache mit der Lehrgangsleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung festzusetzen.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

### § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patient/innenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

### § 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

#### 1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Beurt.
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
Modul 1	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VU	145	6	EP
Modul 2	Angewandte Hygiene	VO	18	1	EP
Modul 3	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	25	1	IP
Modul 4	Kommunikation und Ethik 1	SE	38	1	IP
Modul 5	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	25	1	IP
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
Modul 6	Reanimation und Schocktherapie	VU	25	1	EP
Modul 7	Spezielle Pharmakologie	VU	26	1	EP
Modul 8	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	65	3	IP
	<b>Praktische Ausbildung / Fachbereich</b>				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	2	IP
<b>GESAMT</b>			<b>727</b>	<b>30</b>	

## 2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

Modul		LV	UE	ECTS	Beurt.
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
Modul 9	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich	VO, VU	78	4	KAP
Modul 10	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VU	20	1	EP
Modul 11	Kommunikation und Ethik 2	SE	14	0,5	IP
Modul 12	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	VU, SE	40	2	SA
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
Modul 13	Grundlagen der Intensivtherapie	VO	130	6,5	KAP
Modul 14	Beatmung und Beatmungstherapie	VU	16	1	EP
	<b>Schriftliche Abschlussarbeit</b>			7	KAP
	<b>Praktische Ausbildung / Fachbereich</b>				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	100	4	IP
	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	PR	100	4	IP
<b>GESAMT</b>			<b>498</b>	<b>30</b>	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangsführung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

## § 6 Prüfungsordnung

Am Ende jeder Lehrveranstaltung finden Prüfungen statt. Jedes Modul kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Aus der Summe der Lehrveranstaltungsbeurteilung ergibt sich die Modulnote. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in ist zur Lehrveranstaltung und zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben zum Prüfungstermin wird die Prüfung mit „Nicht genügend“ bewertet. Ersatztermine werden von der Lehrgangsführung festgelegt. Die Absolvierung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des ULC.

### 6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden mit

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

## 6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ oder
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV

(E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

## 6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

## 6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jede/r Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangseitung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

### 6.5 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer/innen der betreffenden Prüfungsfächer.

### 6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

### 6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Durch die Kooperationspartnerin erfolgt gemäß GuK-SV die Ausstellung eines Diploms, welches die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen (Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich, Grundlagen der Intensivpflege) der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

## § 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

### **„Akademische/r Experte/in in der Kinderintensivpflege“**

berechtigt.

Außerdem ist dem/ der erfolgreichen Absolventen/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

## § 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

## § 9 Veranstalter/in

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflegebildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

## § 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

### 10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im Universitätslehrgang angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles ((Modul 12) , zum größten Teil den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Kinderintensivpflege.

### 10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Nachqualifizierung zur Führung der Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Kinderintensivpflege“ beantragen. Sie müssen das Modul 12 nachholen.

### 10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangsleitung. Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen. Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet in beiden Fällen der Studienrektor auf Vorschlag der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

ANHANG

**Fächerverteilung**

**1. Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

<b>Module</b>	<b>Fächerverteilung</b>	
---------------	-------------------------	--

<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>
---------------------------------

<b>Modul 1</b>	<b>Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Krankenbeobachtung und Überwachung	VU	20	2	EP
	Spezielle pflegerische Maßnahmen	VU	66	3	EP
	Dokumentation und Organisation	VU	59	1	EP
	Berufskunde				
	<b>Gesamtstunden Modul 1</b>		145	6	
	Beurteilung				EP

<b>Modul 2</b>	<b>Angewandte Hygiene</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Infektionsverhindernde Maßnahmen	VO			
	<b>Gesamtstunden Modul 2</b>		18	1	
	Beurteilung				EP

<b>Modul 3</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre Physikalische, chemische Grundlagen	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 3</b>		25	1	
	Beurteilung				IP

<b>Modul 4</b>	<b>Kommunikation und Ethik 1</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Konfliktmanagement Gesprächsführung, Teamarbeit Fachbezogene Ethik	SE			
	<b>Gesamtstunden Modul 4</b>		38	21	
	Beurteilung				IP

<b>Modul 5</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Einführung in die Pflegewissenschaft Wissenschaftliches Arbeiten Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit Literaturrecherche Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 5</b>		25	1	
	Beurteilung				IP

**Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet**

Modul 6	Reanimation und Schocktherapie	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Notfallsmedizin extra- und intramural Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie Schock, Schockformen, Schockbekämpfung CRP beim Erwachsenen CRP beim Kind Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette Intramural: Erstversorgung im Schockraum	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 6</b>		25	1	
	Beurteilung				EP

Modul 7	Spezielle Pharmakologie	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pharmakokinetik – Pharmakodynamik Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 7</b>		26	1	
	Beurteilung				EP

Modul 8	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen, Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes Grundlagen des Energiebedarfs Energiequellen	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 8</b>		65	43	
	Beurteilung				IP

	Praktische Ausbildung / Fachbereich	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	2	IP
	<b>Gesamtstunden Praktikum</b>		<b>360</b>	<b>15</b>	

	<b>Gesamtstunden 1. Semester</b>		<b>727</b>	<b>30</b>	
--	----------------------------------	--	------------	-----------	--

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

<b>Modul</b>	<b>Fächerverteilung</b>	
--------------	-------------------------	--

**Pflegerisches Sachgebiet**

<b>Modul 9</b>	<b>Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Überwachung und Pflege postoperativ und bei speziellen Krankheitsbildern	VO, VU	18	1	KAP
	Überwachung und Pflege von beatmeten Früh- und Neugeborenen	VO, VU	27	1,5	KAP
	Überwachung und Pflege bei speziellen pädiatrischen Krankheitsbildern Überwachung und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit extrakorporalem Kreislauf Pflegeprozess in der Kinderintensivpflege Dokumentation und Organisation	VO, VU	33	1,5	KAP
	<b>Gesamtstunden Modul 9</b>		78	4	
	Beurteilung				KAP

<b>Modul 10</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 10</b>		20	1	
	Beurteilung				EP

<b>Modul 11</b>	<b>Kommunikation und Ethik 2</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Kommunikation Fachbezogene Ethik	SE			
	<b>Gesamtstunden Modul 11</b>		14	0,5	
	Beurteilung				IP

<b>Modul 12</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Evidenced Based Nursing Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen International relevante Forschungsergebnisse Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien	VU, SE			
	<b>Gesamtstunden Modul 12</b>		40	2	
	Beurteilung				SA

**Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet**

<b>Modul 13</b>	<b>Grundlagen der Intensivtherapie</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Internistischer Fachbereich	VO	76	2,5	KAP
	Neurologischer Fachbereich				
	Kinderchirurgischer Fachbereich	VO	30	2	KAP
	Neonatologischer Fachbereich	VO	24	2	KAP
	<b>Gesamtstunden Modul 13</b>		130	6,5	
	Beurteilung				KAP

<b>Modul 14</b>	<b>Beatmung und Beatmungstherapie</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Pathophysiologische Grundlagen Beatmungsverfahren Entwöhnung	VU			
	<b>Gesamtstunden Modul 14</b>		16	1	
	Beurteilung				EP

	<b>Schriftliche Abschlussarbeit</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Schriftliche Abschlussarbeit einschließlich Präsentation			7	
	Beurteilung				KAP

	<b>Praktische Ausbildung / Fachbereich</b>	<b>LV</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>Beurt.</b>
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	100	4	IP
	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	PR	100	4	IP
	<b>Gesamtstunden Praktikum</b>		<b>200</b>	<b>8</b>	

	<b>Gesamtstunden 2. Semester</b>		<b>498</b>	<b>30</b>	
--	----------------------------------	--	------------	-----------	--

	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Basisausbildung	727	30
spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege	498	23
Schriftliche Abschlussarbeit		7
<b>GESAMT</b>	<b>1225</b>	<b>60</b>

### Abkürzungsverzeichnis

<b>Beurt.:</b>	Beurteilung
<b>ECTS:</b>	European Credit Transfer System
<b>EP:</b>	Einzelprüfung
<b>GuKG:</b>	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
<b>GuK-SV:</b>	Gesundheits- und Krankenpflege Spezialaufgabenverordnung
<b>IP:</b>	Immanenter Prüfungscharakter
<b>KAP:</b>	Kommissionelle Abschlussprüfung
<b>LV:</b>	Lehrveranstaltung
<b>PR:</b>	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
<b>SE:</b>	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderator/innen selbstständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
<b>UE:</b>	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
<b>VO:</b>	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
<b>VU:</b>	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, größere Gruppen werden für den Übungsteil geteilt.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH  
Vorsitzender des Senates